



CONVENTION PATRONALE
de l'industrie horlogère suisse



GESAMTARBEITSVERTRAG (GAV)

DER SCHWEIZERISCHEN UHREN- UND MIKROTECHNIKINDUSTRIE

1.Juli 2024

**GESAMTARBEITSVERTRAG (GAV)
DER SCHWEIZERISCHEN UHREN- UND
MIKROTECHNIKINDUSTRIE**

zwischen

dem Arbeitgeberverband
der Schweizerischen Uhrenindustrie

und

der Gewerkschaft Syna

1. Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtarbeitsvertrag und gesamtarbeitsvertragliche Einrichtungen

1. Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Juli 2024	3
2. Mediation bei Kollektivkonflikten	15
3. PREVHOR.....	17
4. Personalkommission und Gewerkschaftsvertreter.....	19
5. Mitarbeit von gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern in der Verhandlungsdelegation und in den gewerkschaftli- chen Organen	29

Arbeitnehmerschutz

6. Beschäftigungspolitik.....	33
7. Arbeitsbedingungen	37
8. Gleichstellung im Arbeitsverhältnis	41
9. Persönlichkeitsschutz	43
10. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Integration von Behinderten.....	45
11. Datenschutz	47
12. Kündigungsschutz.....	49

Arbeitszeit, Ferien und Feiertage

13. Arbeitszeit.....	53
14. Arbeitszeitgestaltung.....	57
15. Bezahlte Ferien	59
16. Bezahlte Feiertage	65

Entlöhnung

17. Lohnpolitik und Mindestlöhne	69
18. Teuerungsausgleich	71
19. Dreizehnter Monatslohn.....	79

Zulagen

20. Familienzulagen	83
21. Arbeitgeberbeitrag an die Prämien der Kranken- pflegeversicherung	85

Entlöhnung bei Abwesenheiten

22. Krankheit und Unfall	89
23. Mutterschafts- und Familienschutz.....	95
24. Schweizer Militärdienst.....	101
25. Berechtigte Absenzen.....	103

Aus- und Weiterbildung

26. Berufliche Aus- und Weiterbildung, Umschulung	107
27. Kurse und Urlaube für die Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung.....	111

Vorzeitige Pensionierung

28. Etappenweise Pensionierung und AHV-Überbrückungsrente	117
---	-----

Sonderstatute

29. Lehrlingsstatut	123
30. Kaderstatut	127

<u>Anhang 1</u> : Statuten und Reglemente der Stiftung Prevhor	129
--	-----

<u>Anhang 2</u> : Protokollnotizennotes ¹	141
--	-----

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.....	143
--	-----

Adressen	148
----------------	-----

¹ Nur im französischen Text verfügbar.

Gesamtarbeitsvertrag und gesamtarbeitsvertragliche Einrichtungen

GESAMTARBEITSVERTRAG VOM 1. JULI 2024

zwischen einerseits

dem Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie

namens der nachstehend aufgeführten Arbeitgeberorganisationen (im Folgenden: die Arbeitgeberorganisationen) sowie später sich noch anschliessender Verbände:

- *Association patronale de l'horlogerie et de la microtechnique (APHM), Biel*
- *Association patronale des industries de l'Arc-horloger (apiah), La Chaux-de-Fonds*
- *Union des fabricants d'horlogerie de Genève, Vaud et Valais (UFGVV), Genf*
- *The Swatch Group Industries, Arbeitgebervereinigung von Unternehmen der Swatch Group, Biel*

und andererseits

der Gewerkschaft Syna

ist im Bestreben, die durch die Vereinbarungen vom 15. Mai 1937, 1. März 1938, 11. November 1943, 1. Oktober 1957, 1. Oktober 1965, 1. Oktober 1970, 1. Oktober 1977, 6. Dezember 1980, 1. Juni 1986, 1. Oktober 1991, 1. Januar 1997, 1. Januar 2002, 1. Januar 2007, 1. Januar 2012 und 1. Januar 2017 auf der Basis von Treu und Glauben aufgebauten Beziehungen aufrechtzuerhalten, vereinbart worden:

I Geltungsbereich

Art. 1.1 ¹ Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt für alle den unterzeichneten Arbeitgeberorganisationen angehörenden Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sowie für deren in der Gewerkschaft Syna organisierten Arbeitnehmer, ungeachtet ob sie im Betrieb selbst oder in Heimarbeit beschäftigt werden und ungeachtet des Lohnzahlungsmodus.

² Unter dem Begriff «Arbeitnehmer» ist sowohl weibliches wie männliches Personal zu verstehen.

II Vertragsfreiheit

Art. 1.2 ¹ Der Arbeitgeberverband und die Arbeitgeberorganisationen behalten sich das Recht vor, mit anderen Arbeitnehmerverbänden Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. In diesem Fall verpflichten sie sich, die Gewerkschaft Syna und deren Mitglieder in den Genuss aller dort eingeräumten Vorteile gelangen zu lassen.

² Aus dem Arbeitgeberverband austretende Arbeitgeberorganisationen bleiben diesem GAV noch während dessen ganzer Gültigkeitsdauer unterstellt.

³ Tritt ein Unternehmen während der Geltungsdauer des vorliegenden Vertrags aus seiner Arbeitgeberorganisation aus, bleibt es diesem bis zu seinem Ablauf unterstellt.

⁴ Der Arbeitgeberverband, die Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkschaft Syna bemühen sich, die Mitgliederwerbung zu verstärken, um den Geltungsbereich des vorliegenden GAV auszuweiten. Zu diesem Zweck finden regelmässige Beratungen statt, insbesondere, um die Unterstellung weiterer Betriebe unter den GAV zu fördern und die Ausübung gewerkschaftlicher Aufgaben im Zusammenhang mit Information und Werbung zu erleichtern. Zu diesem Zweck können Gewerkschaft, Betrieb und Arbeitgebersekretär Vereinbarungen treffen bezüglich des Zugangs zum Betrieb und dessen Bedingungen.

⁵ Wenn die Gewerkschaft Syna eine Aktion zur Vertragsunterstellung einer Nichtvertragsfirma unternehmen will, hat sie den Arbeitgeberverband über diesen Schritt zu informieren. Diesbezüglich stützt sich die Gewerkschaft Syna auf die Liste der Nichtvertragsfirmen, die ihr regelmässig vom Arbeitgeberverband zugestellt wird.

⁶ Die Parteien untersuchen gemeinsam, ob im Zweifelsfall ein Betrieb auf dieser Liste stehen soll oder nicht.

⁷ Nach Erhalt dieser Information, unternehmen der Arbeitgeberverband, die zuständige Arbeitgeberorganisation sowie die Gewerkschaft Syna gemeinsam Schritte, um den

Betrieb in die zuständige Arbeitgeberorganisation zu überführen.

⁸ Ergeben diese Massnahmen im Verlaufe von sechs Monaten nach Erhalt dieser Information kein greifbares Resultat, kann die Gewerkschaft Syna gegenüber der Nichtvertragsfirma im Hinblick auf den Abschluss einer Betriebsvereinbarung zusätzliche Schritte in die Wege leiten. Absicht ist es, mit diesem Betrieb – gegebenenfalls mit etappenweisem Vollzug – einen Firmenvertrag abzuschliessen, dessen Kosten insgesamt denjenigen entsprechen, die im Rahmen des vorliegenden GAV anfallen.

⁹ Firmenverträge mit einzelnen Unternehmen sind dem Arbeitgeberverband zur Kenntnis zu bringen.

III Arbeitsfrieden

Art. 1.3 ¹ Zur Vermeidung sozialer Konflikte, die sich gegen die Interessen des Landes und der von dieser Vereinbarung betroffenen Bevölkerung auswirken könnten, verpflichten sich der Arbeitgeberverband, die Arbeitgeberorganisationen und deren Mitglieder einerseits, die Gewerkschaft Syna und deren Mitglieder andererseits, während der Dauer des vorliegenden GAV auf jede Massnahme zu verzichten, welche die guten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern stören könnte.

² Insbesondere verpflichten sie sich, weder von Ausspernung noch Streik – in welcher Form auch immer – Gebrauch zu machen.

³ Sollte trotzdem Gefahr bestehen, dass derartige Konflikte ausbrechen, oder sind sie bereits ausgebrochen, befassen sich der Arbeitgeberverband, die betroffenen Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkschaft Syna unverzüglich damit und setzen sich für deren Beilegung ein. Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren bleiben vorbehalten.

IV Koalitionsfreiheit – Vertragsfreiheit

Art. 1.4 ¹ Im Sinne der Übereinkommen 87 und 98 IAO über die Koalitionsfreiheit und der OECD-Richtlinien für multi-nationale Unternehmen wird dem Personal die

Koalitionsfreiheit sowohl in der Schweiz wie auch in Tochtergesellschaften von Schweizer Betrieben im Ausland zugesichert.

² Es darf insbesondere keine Massnahme irgendwelcher Art gegen einen Arbeitnehmer ergriffen werden, weil er einer Gewerkschaft angehört.

³ Dem Arbeitnehmer wird zugesichert, dass er sein Arbeitsverhältnis gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen auflösen, ein neues Arbeitsverhältnis eingehen und seine Stelle ohne Hindernis wechseln kann. Salaires

V Löhne

Art. 1.5 Lohnfragen werden speziell geregelt (siehe Art. 1.8, Art. 17 und 18).

VI Vollzug des GAV

Art. 1.6 Der Arbeitgeberverband, die Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkschaft Syna vereinbaren, gemeinsam alle Fragen zu prüfen, die von allgemeinem Interesse sind für die Arbeitnehmer aller diesem GAV unterstellten Betriebe oder für die Arbeitnehmer der diesem GAV unterstellten Betriebe eines Industriezweigs oder eines Teils eines solchen.

Art. 1.7 Die in diesem GAV nicht vorgesehenen Sonderfälle werden von den zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretären geregelt.

Art. 1.8 ¹ Regionale und/oder lokale Vereinbarungen können nur für die folgenden Gebiete abgeschlossen werden:

- Wahl der Feiertage im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, wobei die Gesamtzahl der bezahlten Feiertage derjenigen dieses GAV entsprechen muss;
- berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Mindestlöhne gemäss Art. 17.2;
- Anwendung kantonaler und kommunaler Erlasse.

² Die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Absatz 1 untersteht der

vorgängigen Zustimmung des Arbeitgeberverbandes und der Gewerkschaft Syna. Die Parteien bezeichnen die verhandlungsberechtigten Arbeitgeberorganisationen oder Personen. Das Verhandlungsergebnis muss vom Arbeitgeberverband und von der Gewerkschaft Syna genehmigt werden.

Art. 1.9 ¹ Der Arbeitgeberverband, die Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkschaft Syna sind einzeln befugt, für alle Vertragsfirmen und alle Arbeitnehmer die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu verlangen.

² Die umfassende und wirksame Kontrolle des richtigen Vollzugs des vorliegenden GAV und der dazugehörigen Vereinbarungen fällt in die Kompetenz der zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretäre. Wenn ein Sekretär sich betreffend den Vollzug des vorliegenden GAV beschwert, richtet er seine begründete Beschwerde an den anderen Sekretär.

³ Diese Kontrolle soll es dem Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Syna ermöglichen, sich schnell und vollständig über den Vollzug des vorliegenden GAV zu informieren.

⁴ Die Kontrolle wird wie folgt durchgeführt:

- Die Arbeitgeberorganisationen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen des GAV durch ihre Mitglieder;
- Wenn sich die Gewerkschaft Syna berechtigt glaubt, an der korrekten Anwendung der geltenden Bestimmungen zu zweifeln, kann sie von der Arbeitgeberorganisation die Durchführung einer Kontrolle verlangen.

Art. 1.10 ¹ Sollten im Falle kriegerischer Ereignisse oder schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen

- ein oder mehrere Betriebe
- sämtliche Betriebe einer Region
- sämtliche Betriebe der Branche

ausserstande sein, die finanziellen oder vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus dem GAV für sie ergeben, können sie mit der Gewerkschaft Syna Abweichungen vereinbaren. Zwingende gesetzliche Pflichten bleiben jedoch vorbehalten.

² Wird der Antrag von einem oder mehreren Betrieben gestellt, müssen der oder die beantragenden Betriebe über ihre Arbeitgebersekretäre ihren Antrag begründen.

Betrifft der Antrag sämtliche Betriebe einer Region, so obliegt es dem oder den betroffenen Arbeitgebersekretären, darzulegen, dass die Region als Ganzes nicht in der Lage ist, die finanziellen oder vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus dem GAV für sie ergeben, einzuhalten.

Betrifft der Antrag sämtliche Betriebe der Branche, so obliegt es dem Arbeitgeberverband, darzulegen, dass die Branche als Ganzes nicht in der Lage ist, die finanziellen oder vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus dem GAV ergeben, einzuhalten.

³ Die Abweichungen werden schriftlich zwischen dem betroffenen Betrieb oder den betroffenen Betrieben sowie dem oder den Arbeitgebersekretären oder dem Arbeitgeberverband einerseits und der Gewerkschaft Syna andererseits vereinbart. Diese Vereinbarung legt die zulässigen Abweichungen und deren Dauer genau fest und wird dem Arbeitgeberverband zur Genehmigung vorgelegt.

⁴ Die Gewerkschaft Syna, der Arbeitgeberverband sowie der oder die Arbeitgebersekretäre und der betroffene Betrieb oder die betroffenen Betriebe können jeweils bei der Fiduciaire horlogère suisse (nachfolgend FHS) ein Gutachten verlangen.

⁵ Eine Antwort oder eine erste Rückmeldung auf den von einem Betrieb oder mehreren Betrieben, einem oder mehreren Arbeitgebersekretären oder dem Arbeitgeberverband gestellten Antrag auf Abweichungen erfolgt innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist, jedoch spätestens innert zehn Tagen. Wird der Antrag auf Abweichungen abgelehnt, begründet die Gewerkschaft Syna ihre Entscheid.

Die gleiche Frist gilt, falls die Gewerkschaft Syna eine der Parteien in einem in Absatz 1 definierten Krisenkontext an die Einhaltung ihrer finanziellen oder vertraglichen Verpflichtungen mahnt.

VII Mediation

Art. 1.11 ¹ Gelingt es dem Arbeitgeber- und dem Gewerkschaftssekretär nicht, einen Kollektivkonflikt zu verhindern bzw. beizulegen (Art. 1.9 Abs. 2), können sie sich an den zuständigen regionalen Mediator wenden, der auf der von den Parteien erstellten Liste figuriert.

² Die Anrufung des Mediators hat, wenn immer möglich, gemeinsam zu erfolgen; jeder der zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretäre kann jedoch getrennt an den Mediator gelangen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des anderen Sekretärs. Art. 17.2 Abs. 8 bleibt vorbehalten.

³ In jedem Fall müssen die Zentralen des Arbeitgeberverbands und der Gewerkschaft sofort benachrichtigt werden. Nötigenfalls können sie gemeinsam einen ausserordentlichen Mediator bestimmen.

Art. 1.12 Der Mediator ist zuständig, um bei der Vermeidung oder Beilegung von folgenden gesamtarbeitsvertraglichen Konflikten mitzuwirken:

- a) Anwendung der vorliegenden Vereinbarung;
- b) in der vorliegenden Vereinbarung nicht geregelte Angelegenheiten;
- c) Anwendung der Einzelarbeitsverträge in Unternehmen.

Art. 1.13 ¹ Der Mediator eröffnet unverzüglich Verhandlungen, unter Berücksichtigung des vorliegenden GAV.

² Der Mediator verfügt eine sofortige Anhörung der Konfliktparteien, die den diesbezüglichen Vorladungen obligatorisch und ohne Vorbedingungen Folge zu leisten haben. Bei Scheitern der Mediation sind die Konfliktparteien im Rahmen eines künftigen Verfahrens nicht an die während des Mediationsverfahrens abgegebenen Erklärungen gebunden; besagte Erklärungen dürfen also nicht gegen die jeweilige Vertragspartei verwendet werden.

³ Der Mediator schlägt die geeigneten vorsorglichen Massnahmen vor.

⁴ Er ist zuständig für die Koordination, wenn nötig auch für den Entscheid über die inner- und ausserbetriebliche Information.

⁵ Wenn es ihm nicht gelingt, die Konfliktparteien zu einer Lösung des Streitfalles zu bewegen, kann der Mediator, mit der Einwilligung dieser Parteien, des Arbeitgeberverbandes und der Gewerkschaft Syna, den Fall nach Recht und Billigkeit entscheiden. In solchen Fällen wird immer eine Schiedsabrede getroffen.

⁶ Der gefällte Entscheid kann nicht beim Schiedsgericht angefochten werden.

VIII Schiedsgericht

Art. 1.14 ¹ Für die Beurteilung von Streitigkeiten wird für die gesamte Dauer der vorliegenden Vereinbarung ein Schiedsgericht bestellt, mit Sitz im Kanton Neuenburg.

² Der Präsident des Schiedsgerichts wird von den Parteien für die gesamte Vertragsdauer gemeinsam bestimmt. Können sich die Parteien diesbezüglich nicht einigen, wird der Präsident auf der Grundlage eines Antrags der ersthandelnden Partei durch die zuständige kantonale Stelle ernannt.

³ Der Arbeitgeberverband und die Gewerkschaft Syna ernennen je zwei Richter und zwei Stellvertreter. Einer der Richter sowie dessen Stellvertreter sind Juristen; der andere Richter sowie dessen Stellvertreter sind Ökonomen. Kommen die Ernennungen nicht zustande, werden die fehlenden Richter und Stellvertreter durch die zuständige kantonale Stelle bestimmt, wenn die säumige Partei trotz vorgängig zugestellter Aufforderung binnen 15 Tagen ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

⁴ Im Verhinderungsfall des Präsidenten wird er alternativ durch einen ordentlichen Richter, der Jurist ist, ersetzt.

⁵ Die Richter, die Ökonomen sind, nehmen an den Verfahren betreffend Löhne gemäss Art. 18 GAV teil. Die Richter, die Juristen sind, nehmen an den anderen Verfahren teil. Auf Antrag einer Partei tagt das Schiedsgericht mit den beiden Richtern, die Juristen sind, sowie den beiden Richtern, die Ökonomen sind, in einer Zusammensetzung von fünf Mitgliedern.

⁶ Vorbehältlich anderweitiger Bestimmungen der

vorliegenden Vereinbarung legt das Gericht das anzuwendende Verfahren selber fest, das einfach und schnell sein muss. Im Übrigen wendet das Gericht die Bestimmungen der Zivilprozessordnung an.

⁷ Grundsätzlich und vorbehaltlich besonderer Umstände steht den Parteien nur ein einmaliger Schriftenwechsel zu (Klage und Erwiderung); gegebenenfalls wird dieser Austausch durch ein Erscheinen vor Gericht ergänzt.

⁸ Das Schiedsgericht kann Experten oder berufliche Fachleute aufbieten, wenn es technische Auskünfte benötigt.

⁹ Grundsätzlich entscheidet das Schiedsgericht binnen dreier Monate. Unter Vorbehalt einer gegenteiligen Übereinkunft der Konfliktparteien teilt das Gericht seine Erwägungen im Verlaufe des dem Schiedsspruch folgenden Monats mit.

¹⁰ Das Schiedsgericht urteilt letztinstanzlich, vorbehaltlich der Artikel 389 ff. der Zivilprozessordnung.

Art. 1.15 ¹ Das Schiedsgericht kann vom Arbeitgeberverband oder von der Gewerkschaft Syna angerufen werden. Der Arbeitgeberverband kann seine Befugnisse an eine Arbeitgeberorganisation delegieren.

² Das Schiedsgericht darf jedoch nur angerufen werden, wenn die Streitigkeit nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden konnte.

Art. 1.16 ¹ Das Schiedsgericht ist zuständig, um über die Auslegung und Anwendung vorliegender Vereinbarung tatsächlich und rechtlich zu befinden.

² Das Schiedsgericht bestimmt die Konventionalstrafen, die Höhe des durch die Verstösse entstandenen Schadens sowie die Modalitäten der Wiedergutmachung.

³ Das Schiedsgericht befindet nach Billigkeit über sämtliche Streitfälle, die vom Arbeitgeberverband, der Gewerkschaft Syna und den weiteren am Streit beteiligten Parteien gemeinsam eingereicht worden sind, auch wenn es sich hierbei um eine von vorliegender Vereinbarung nicht geregelte Angelegenheit handeln sollte. In diesem Falle wird eine Schiedsabrede getroffen.

⁴ Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer der Parteien vorsorgliche Massnahmen anordnen.

⁵ Das Schiedsgericht ist allein zuständig für Streitsachen über die Ausarbeitung eines obligatorischen Sozialplans nach Art. 335h ff. OR.

IX Verstösse gegen den GAV; Konventionalstrafen

Art. 1.17 ¹ Die aufgrund einer Vertragsverletzung erhobene Schadenersatzklage wird gegen den Verursacher erhoben.

² Die Gewerkschaft Syna kann die in den zuständigen Arbeitgeberorganisationen organisierten Unternehmen für den Schaden gerichtlich belangen, der den Arbeitnehmern aufgrund einer Vertragsverletzung zugefügt worden ist.

³ Desgleichen können die Arbeitnehmer, die gegen den vorliegenden Vertrag verstossen, vom Arbeitgeberverband beim Schiedsgericht eingeklagt werden.

⁴ Dem Arbeitgeberverband, den Arbeitgeberorganisationen oder der Gewerkschaft Syna steht das Recht zu, jederzeit in das Gerichtsverfahren einzugreifen. In diesem Falle können sie nur zur solidarischen Übernahme der Gerichtskosten verpflichtet werden.

Art. 1.18 ¹ Die aufgrund einer Vertragsverletzung erhobene Klage auf Zahlung einer Konventionalstrafe wird gegen den Verursacher erhoben.

² Vor Schiedsgericht eingeklagt werden können nicht nur der Arbeitgeberverband und die Gewerkschaft Syna, sondern auch die Arbeitgeberorganisationen, deren Mitglieder sowie die Mitglieder der Gewerkschaft Syna.

³ Die Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkschaft Syna können für die Bezahlung der Konventionalstrafe sowie für die Übernahme der den jeweiligen Mitgliedern auferlegten Gerichtskosten schiedsgerichtlich belangt werden; das Regressrecht gegen die Mitglieder bleibt vorbehalten. Die gegen die Arbeitgeberorganisationen oder gegen die Gewerkschaft Syna erhobene Klage hat im Rahmen des gegen die jeweiligen Mitglieder eröffneten Verfahrens zu erfolgen.

⁴ Dem Arbeitgeberverband, den Arbeitgeberorganisationen sowie der Gewerkschaft Syna steht das Recht zu, jederzeit in das Gerichtsverfahren einzugreifen. In diesem Falle können sie zur solidarischen Übernahme der Konventionalstrafe und der Gerichtskosten verurteilt werden.

Art. 1.19 ¹ Verletzungen dieses GAV durch den Arbeitgeberverband, die Arbeitgeberorganisationen oder die Gewerkschaft Syna können mit einer Konventionalstrafe von Fr. 500.- bis Fr. 10'000.- geahndet werden. Wenn der Arbeitgeberverband und die Arbeitgeberorganisation an demselben Verstoss beteiligt sind, verhängt das Schiedsgericht nur eine Strafe.

² Verletzungen dieses GAV durch Mitgliederfirmen der Arbeitgeberorganisationen können pro Unternehmen mit einer Konventionalstrafe von Fr. 500.- bis Fr. 10'000.- geahndet werden.

³ Verletzungen dieses GAV durch Arbeitnehmer können pro Arbeitnehmer mit einer Konventionalstrafe von Fr. 50.- bis Fr. 500.- geahndet werden. Die Höchststrafe ist auf Fr. 10'000.--pro Fall festgelegt.

⁴ Im Wiederholungsfall können die Strafen verdoppelt werden.

⁵ Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Fehlbaren nicht von der Einhaltung sämtlicher Punkte des vorliegenden GAV.

⁶ Die verhängten Konventionalstrafen fallen der «Association suisse de recherches horlogères» in Neuenburg zu.

⁷ Der Arbeitgeberverband, die Arbeitgeberorganisationen und deren Mitglieder sowie die Gewerkschaft Syna und deren Mitglieder haften für jeden Schaden, der vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Art. 1.20 Jede der unterzeichnenden Organisationen ist legitimiert, Klage zu erheben und die erforderlichen Vorkehrungen zur Eintreibung der vom Schiedsgericht ausgesprochenen Bussen und Entschädigungen zu treffen.

Art. 1.21 Die Bezahlung der Strafe gibt dem Fehlbaren nicht das Recht, vom vorliegenden GAV zurückzutreten.

X Schlussbestimmungen

Art. 1.22 ¹ Der vorliegende GAV tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2029 gültig.

² Wird er nicht vier Monate vor Ablauf gekündigt, gilt er für ein weiteres Jahr als erneuert und ebenso in der Folgezeit.

³ Die nachfolgenden Art. 2 bis 30 sowie die Anhänge 1 (Statuten und Reglemente der Stiftung Prevhor) und 2 (Protokollnotizen) sind integrierende Bestandteile dieses GAV.

⁴ Der französische Originaltext ist massgebend.

Neuenburg, den 3. Mai 2024

ARBEITGEBERVERBAND DER SCHWEIZERISCHEN UHRENINDUSTRIE

Der Präsident:
Philippe Bauer

Der Generalsekretär:
Ludovic Voillat

GEWERKSCHAFT SYNA

Geschäftsleitung,
Leiterin Gewerkschaftspolitik:

Nora Picchi

Branchenverantwortliche
Uhrenindustrie und Mikrotechnik

Véronique Rebetez

MEDIATION BEI KOLLEKTIVKONFLIKTEN

In Anwendung von Art. 1.11 ff. vereinbaren die Parteien nachfolgende Bestimmungen:

- Art. 2.1** Die ordentlichen Mediatoren werden für folgende Regionen von den Parteien gemeinsam bestimmt. Sie können im Falle von Unabkömmlichkeit durch Stellvertreter, nach vorgeschriebener Reihenfolge, ersetzt werden:

Kantone und Regionen	Amtsinhaber	Stellvertreter
Genf/Waadt/Wallis	GE/VD/VS	NE/BE/FR/JU
Neuenburg/Bern/Freiburg/Jura	NE/BE/FR/JU	GE/VD/VS
Deutschschweiz	Deutschschweiz	TI
Tessin	TI	Deutschschweiz

- Art. 2.2** Die Parteien nehmen mit den Mediatoren gemeinsam Kontakt auf. Diese werden auch im beidseitigen Einvernehmen ernannt.

P R E V H O R

- Art. 3.1** Zur Verstärkung ihrer vertraglichen Bindungen haben die Gewerkschaft Syna und der Arbeitgeberverband zusammen mit der Gewerkschaft Syna eine Stiftung der schweizerischen Uhren- und Mikrotechnikindustrie für Vorsorge (Prevhor) errichtet.
- Art. 3.2** Die Stiftung unterliegt den Statuten, die integrierender Bestandteil des vorliegenden GAV sind (Anhang 1).
- Art. 3.3** Die Stiftung bezweckt die Ausgabe von Prevhor-Zertifikaten an berechnigte Arbeitnehmer. Darüber hinaus kümmert sie sich um den Einzug, die Verwaltung und die Auszahlung der jährlichen Beträge zur Deckung eines Teils der Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung der dem GAV unterstellten Betriebe und Arbeitnehmerorganisationen.
- Art. 3.4** Die Stiftung erhält für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung vom Arbeitgeberverband jährlich einen Betrag in Höhe von Fr. 5'828'000.-, wovon Fr. 4'828'000.- für die Gewerkschafts- und die Arbeitgeberzertifikate und Fr. 1'000'000.- für die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung verwendet werden.
- Art. 3.5** Die Gelder für berufliche Aus- und Weiterbildung kommen zu den dem GAV unterstellten Betrieben und zu den Arbeitnehmerorganisationen zu.
- Art. 3.6** Das Prevhor-Sekretariat stellt den dem GAV unterstellten Betrieben und den Arbeitnehmern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

PERSONALKOMMISSION UND GEWERKSCHAFTSVERTRETER

Art. 4.1 Personalkommission

¹ Eine Personalkommission (nachstehend «Kommission» genannt) wird in allen Betrieben eingesetzt, sofern dies vom Personalbestand her begründet ist (grundsätzlich bei mehr als 50 Arbeitnehmern) oder von der Mehrheit des Personals verlangt oder von der Betriebsleitung vorgeschlagen wird.

² Die Reglemente der Kommissionen dürfen keine dem vorliegenden GAV widersprechenden Bestimmungen enthalten.

³ Die Kommissionsmitglieder werden vom Betriebspersonal aus seiner Mitte vorgeschlagen und von ihm gewählt; sie können auch anderen Sonderkommissionen angehören.

Art. 4.2 Reglement der Personalkommission – Inkraftsetzung oder Änderung

¹ Das vom Betrieb aufgestellte Kommissionsreglement wird vor seiner Inkraftsetzung oder Änderung den zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretären unterbreitet, die sich innert nützlicher Frist dazu äussern.

² Bei Streitigkeiten kann das im Vertrag vorgesehene Verfahren eingeleitet werden.

Art. 4.3 Reglement der Personalkommission – Mindestinhalt

In dem vom Betrieb aufgestellten Reglement müssen zwingend die folgenden Bestimmungen enthalten sein:

Art. 4.3.1 Aufgaben

¹ Die Kommission ist ein betriebsinternes, von den vertragsschliessenden Parteien anerkanntes Organ.

² Sie vertritt und verteidigt die materiellen und nicht

materiellen (ideellen) Interessen der Arbeitnehmer gegenüber der Betriebsleitung.

³ Mit Ausnahme von Problemen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem GAV kümmert sich die Kommission in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung um Fragen der Arbeit im Betrieb und um die Suche nach Lösungen.

⁴ Die Kommission prüft die vom Personal oder von der Betriebsleitung vorgebrachten Anregungen, Wünsche und Vorschläge, die im Zusammenhang mit dem internen Betriebsgeschehen stehen.

⁵ Die Kommission ist verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen Personal und Betriebsleitung.

⁶ Die Betriebsleitung erleichtert die Durchführung der von ihr und der Kommission als notwendig erachteten Personalversammlungen.

Art. 4.3.2 Befugnisse: Recht auf Information – Konsultation – Anträge

¹ Die Betriebsleitung informiert die Kommission regelmässig über die Lage und die Politik der Industrie sowie des Unternehmens.

² Die Kommission wird rechtzeitig über wichtige, das Personal betreffende Entscheide der Betriebsleitung informiert, wie:

- Anwendung neuer Lohnsysteme, Arbeitsplatz- und Persönlichkeitsbewertung;
- Anwendung einer zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarung über Lohnanpassungen;
- für das Personal sich ergebende Konsequenzen eines Zusammenarbeits- oder Fusionsvertrages mit einem anderen Unternehmen oder des Übergangs des Betriebs sowie die dahinter stehenden Beweggründe;
- bedeutende Personaleinstellungen oder -entlassungen. Im letzteren Fall wird die Kommission gemäss Art. 6 über die Gründe und Bedingungen wirtschaftlich bedingter Entlassungen informiert.

³ Die Kommission kann wenn nötig über bestimmte Punkte entsprechende Informationen verlangen.

⁴ Kein Informationsrecht besteht in Bezug auf vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse.

⁵ Die Konsultation betrifft Fragen, Vorschläge, Einwände und Anträge, die insbesondere im Zusammenhang stehen mit:

- der Anwendung des Arbeitsrechtes und des GAV im Betrieb;
- der allgemeinen Arbeitsorganisation;
- der Arbeitszeit inkl. der Notwendigkeit der Anordnung von regelmässiger oder erheblicher Überstundenarbeit, während im Betrieb Arbeitslosigkeit herrscht;
- der Sicherheit, der Hygiene und der Gesundheit der Arbeitnehmer;
- der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Betrieb;
- den Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen des Betriebes;
- dem Personaltransport;
- dem Empfang neu angestellter Arbeitnehmer;
- dem Vorschlagswesen;
- den Sportveranstaltungen und der Freizeitgestaltung.

⁶ Die Betriebsleitung muss ihre Beschlüsse begründen, falls sie den an den Sitzungen von der Kommission zum Ausdruck gebrachten Wünschen nicht entspricht, unter Vorbehalt von vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnissen.

⁷ Die Kommission besitzt ein Antragsrecht in allen Fragen, die das Personal direkt betreffen.

⁸ Die Betriebsleitung hat die Anträge der Kommission innert nützlicher Frist zu beantworten.

Art. 4.3.3 Dienstweg

Die Kommission ist kein Ersatz für den Dienstweg; sie kann jedoch intervenieren, falls Letzterer nicht funktioniert oder der Arbeitnehmer dies ausdrücklich verlangt.

Art. 4.3.4 Aktives und passives Wahlrecht

¹ Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer und Lehrlinge des Betriebes, die über 18 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Dienst des Unternehmens stehen; ausgenommen ist das leitende Personal (von den Parteien zu bezeichnen) sowie das in Heimarbeit

beschäftigte Personal.

² Alle Wahlberechtigten sind auch wählbar.

³ Die Personalkommissionen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Mitglieder sind mindestens einmal wieder wählbar. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wird sein Nachfolger bis zum Ende der Amtsdauer gewählt.

Art. 4.3.5 Wahlen – Stimmzettel

Am Wahltag erhält jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel mit den in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Namen der Kandidaten seines Wahlkreises. Name und Vorname des Kandidaten dürfen lediglich durch die Angabe seiner Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation eines GAV der Uhrenindustrie ergänzt werden. Auf dem Wahlzettel ist die Anzahl der zu wählenden Kommissionsmitglieder aufzuführen.

Art. 4.3.6 Kommissionssitzungen

¹ Die ordentlichen Kommissionssitzungen finden zu den zwischen dem Kommissionsausschuss und der Betriebsleitung bestimmten Zeiten statt.

² Die aufgewendete Zeit wird bis höchstens vier Stunden pro Monat bezahlt, sofern die entsprechenden Sitzungen in die normale Arbeitszeit des Unternehmens fallen. Ein Übertrag nicht ausgeschöpfter Stunden auf den Folgemonat erfolgt nicht.

³ Der Kommission wird für ihre Sitzungen ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.

Art. 4.3.7 Besprechungen Betriebsleitung/Kommission

¹ Die Kommission wird von der Betriebsleitung empfangen, so oft es die Umstände erfordern, sei es auf Einladung der Betriebsleitung oder auf Verlangen des Kommissionspräsidenten. Im letzteren Fall muss die Betriebsleitung die Kommission unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, empfangen.

² Für die während der Arbeitszeit stattfindenden

Besprechungen wird die aufgewendete Zeit angerechnet und bezahlt.

Art. 4.3.8 Beziehungen Kommission/Personal

¹ Die Kommission kann die Arbeitnehmer versammeln, um sie über die in Sitzungen mit der Betriebsleitung geführten Gespräche und dort gefassten wichtigen Beschlüsse zu informieren. Sie benutzt zudem die ihr im Betrieb zur Verfügung gestellten Anschlagbretter.

² Wenn die Versammlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung einberufen werden, können sie während der Arbeitszeit stattfinden. Die entsprechende Zeit wird angerechnet und bezahlt.

Art. 4.3.9 Status der Kommissionsmitglieder

¹ Die Kommissionsmitglieder haben Zugang zu den Arbeitsräumen ihres Wahlkreises, soweit dies für die Ausübung ihrer Funktion notwendig ist.

² Mit dem Einverständnis ihres Vorgesetzten sind sie berechtigt, zur Erledigung wichtiger und dringender Geschäfte ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Diese zur Ausübung ihrer Funktion beanspruchte Zeit wird bezahlt.

³ Überdies hat der Präsident Zugang zu allen Arbeitsräumen, soweit die Ausübung seiner Funktion dies erfordert.

⁴ Damit der Erfolg der Gespräche gesichert ist, sind die Kommissionsmitglieder in ihrer Meinungsäußerung völlig frei; ihre Stellung im Betrieb darf durch ihre Äusserungen nicht beeinflusst werden.

⁵ Eine Kandidatur und eine Einsitznahme in die Kommission geben weder Anrecht auf spezielle Vorteile noch dürfen sie, auch nach Mandatsende, Nachteile nach sich ziehen.

⁶ Die Mitglieder der Personalkommission dürfen aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit als Kommissionsmitglieder zusammenhängen, nicht entlassen werden; Fälle von Missbrauch bleiben vorbehalten. Wenn es sich um Mitglieder der Gewerkschaft Syna handelt, werden die Fälle vorgängig zwischen dem Arbeitgebersekretär, dem

Gewerkschaftssekretär und der Betriebsleitung besprochen.

⁷ Die Kommissionsmitglieder sind in vertraulichen Angelegenheiten und in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

⁸ Mitteilungen an die Öffentlichkeit durch Presse, Radio, Fernsehen oder in anderer Weise dürfen nur im Einverständnis zwischen der Personalkommission und der Betriebsleitung erfolgen.

⁹ Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub gemäss den folgenden Bestimmungen:

- den Kommissionsmitgliedern wird bezahlter Bildungsurlaub gewährt, um ihnen die Ausübung ihres Mandates im Sinn und Geist des vorliegenden GAV zu erleichtern;
- zwischen der Betriebsleitung und der Kommission wird periodisch gemeinsam ein Bildungsplan aufgestellt (Programm, Dauer, Teilnehmer);
- bei der Aufstellung des Bildungsplanes werden insbesondere die paritätischen Kurse Arbeitgeberverband/Gewerkschaft Syna berücksichtigt. Die Teilnahme eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder an paritätischen Kursen, die nicht im Bildungsplan vorgesehen sind, liegt in der Kompetenz der Betriebsleitung.

Art. 4.4 Reglement der Personalkommission – Fakultative Bestimmungen

In das vom Betrieb erstellte Reglement können weitere Bestimmungen eingeführt werden, beispielsweise auf der Grundlage des zwischen den Parteien vereinbarten und in den Sekretariaten aufliegenden Musters.

Art. 4.5 Betriebe ohne Personalkommission

¹ Wenn keine Kommission besteht, können die auf Betriebsebene auftretenden Probleme zwischen der Betriebsleitung und dem Personal, im Sinne der in Art. 4.3 aufgeführten Bestimmungen, behandelt werden.

² Bei Meinungsverschiedenheiten erledigen die zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretäre den Streitfall aufgrund der in Art. 4.3 vorgesehenen Minimalbestimmungen.

Art. 4.6 Gewerkschaftsvertreter

¹ Die Gewerkschaft Syna kann in folgenden Fällen einen Gewerkschaftsvertreter bestimmen:

- in Betrieben mit einer Personalkommission: Der Gewerkschaftsvertreter wird aus der Mitte der Personalkommission bestimmt; er wird aus der Mitte des Betriebspersonals bestimmt, wenn die Personalkommission keinen gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer zählt oder unter den Organisierten keiner die Aufgabe des Gewerkschaftsvertreters übernehmen will oder dazu nicht imstande ist;
- in Betrieben ohne Personalkommission: Hier wird der Gewerkschaftsvertreter aus der Mitte des Betriebspersonals bestimmt.

² Die Gewerkschaft Syna kann mehrere Gewerkschaftsvertreter oder Stellvertreter bestimmen:

- einen Gewerkschaftsvertreter pro Produktionsstätte sowie einen Gewerkschaftsvertreter pro Schicht, wenn die Firma im Dauerbetrieb arbeitet und die Schicht aus mindestens fünf Arbeitnehmern besteht;
- einen Stellvertreter pro 200 Arbeitnehmer, wenn der Betrieb mehr als 200 Arbeitnehmer beschäftigt. In diesem Fall nimmt einzig der amtierende Gewerkschaftsvertreter am Empfang der neuen Arbeitnehmer teil.

³ Der Gewerkschaftsvertreter und die Stellvertreter werden von der Gewerkschaft Syna bestimmt, im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Sind sie Mitglieder der Personalkommission, ist die Dauer ihrer Amtszeit gleich geregelt wie diejenige der Mitglieder der Personalkommission.

⁴ Der Gewerkschaftsvertreter und die Stellvertreter halten sich an die Vorschriften über das vertragliche Vorgehen.

⁵ Der amtierende Gewerkschaftsvertreter ist befugt, während der Arbeitszeit mit dem Syna-Sekretär Kontakt

aufzunehmen.

⁶ Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung und dem Kommissionspräsidenten orientiert der amtierende Gewerkschaftsvertreter während der Arbeitszeit die neu eintretenden Arbeitnehmer über den Inhalt des vorliegenden GAV sowie über alles, was mit den vertraglichen Beziehungen in Zusammenhang steht. Er erhält den normalen Lohn für die als Gewerkschaftsvertreter während der Arbeitszeit aufgewendeten Stunden.

⁷ Nach eingeholter Zustimmung der Betriebsleitung kann der amtierende Gewerkschaftsvertreter an gemeinsam bestimmten Stellen Gewerkschaftsinformationen anschlagen. Im Einverständnis mit der Betriebsleitung und sofern dies den Betriebsablauf nicht beeinträchtigt, kann er Publikationen der Gewerkschaft Syna wie Informationsbulletins, Broschüren usw. zur Verfügung stellen.

⁸ Der amtierende Gewerkschaftsvertreter und die Stellvertreter haben Anrecht auf dieselben Bildungsurlaube wie die Mitglieder der Personalkommission, und auch zu den gleichen Bedingungen.

⁹ Der amtierende Gewerkschaftsvertreter und die Stellvertreter dürfen aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit als Gewerkschaftsvertreter im Zusammenhang stehen, nicht gekündigt werden; Fälle von Missbrauch bleiben vorbehalten. Solche Fälle werden zwischen dem Arbeitgebersekretär, dem Gewerkschaftssekretär und der Betriebsleitung besprochen.

Art. 4.6^{bis} Schlichtungsverfahren im Falle einer vom Betrieb geplanten Massnahme gegen einen Gewerkschaftsvertreter

¹ Ein Betrieb, der beabsichtigt, einen Gewerkschaftsvertreter zu entlassen oder eine Verwarnung gegen ihn auszusprechen, informiert vorab seine Arbeitgeberorganisation. Diese setzt sich unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit der Gewerkschaft in Verbindung.

² Nach Eingang dieser Ankündigung haben die Sozialpartner zwei Wochen Zeit, um die Gespräche aufzunehmen,

die die Situation rechtfertigt. Diese Gespräche werden insbesondere dazu genutzt, Standpunkte auszutauschen, eine allfällige Alternative zur geplanten Massnahme zu finden oder der Gefahr einer Eskalation vorzubeugen.

³ Während dieser Konsultationsfrist:

- Wird die Eröffnung einer Massnahme ausgesetzt, ausser bei Einigkeit zwischen den Parteien;
- Können die Zentralen auf Antrag mindestens einer der Parteien einbezogen werden;
- Verzichten die Parteien auf jegliche Kommunikation, die den ordnungsgemässen Ablauf des in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Verfahrens gefährden könnte;
- Können die Parteien die Frist einvernehmlich beenden oder verlängern.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist handeln die Parteien frei, unter Einhaltung ihrer Rechte und Pflichten.

⁵ Vorbehalten bleiben Fälle von schweren Verfehlungen, die eine fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen (Art. 337 ff. OR) rechtfertigen.

Art. 4.7 Vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse

¹ Die Gewerkschaft Syna verpflichtet sich zu absoluter Diskretion betreffend vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens.

² Sie macht zu solchen Fragen keine offiziellen Aussagen.

MITARBEIT VON GEWERKSCHAFTLICH ORGANISIERTEN ARBEITNEHMERN IN DER VERHANDLUNGSDELE- GATION UND IN DEN GEWERKSCHAFTLICHEN ORGANEN

- Art. 5.1** Der Arbeitgeber gewährt Betriebsangehörigen, die von der Gewerkschaft Syna in ihre Verhandlungsdelegation, deren Subkommissionen und Arbeitsgruppen sowie in paritätische Kommissionen berufen werden, die für die Ausübung ihres Mandates notwendige Zeit.
- Art. 5.2** Der Arbeitgeber gewährt auch den Arbeitnehmenden, die als Delegierte der Branchenkonferenz der Uhren- und Mikrotechnikindustrie und der Delegiertenversammlung des Sektors Industrie der Gewerkschaft Syna gewählt sind, die für die Ausübung ihres Mandats notwendige Zeit.
- Grundsätzlich sind dies nicht mehr als zwei Tage pro Jahr.
- Art. 5.3** Die Zeit für die Freistellung wird bezahlt und darf weder vom Ferienanspruch noch von den Leistungen gemäss Art. 324a OR oder den entsprechenden Bestimmungen des GAV in Abzug gebracht werden.
- Art. 5.4** Die Gewerkschaft Syna achtet darauf, dass Arbeitnehmer, deren Mithilfe sie beansprucht, auf verschiedene Betriebe verteilt sind, und dass das Ausmass ihrer Belastung mit ihrer Arbeit im Unternehmen vereinbar bleibt.
- Art. 5.5** Der Betrieb muss mindestens 15 Tage im Voraus über Absenzen gemäss Art. 5.1 und 5.2 informiert werden. Der Arbeitnehmer übergibt seinem Arbeitgeber eine Einladung, die auf seinen Namen lautet.

Arbeitnehmerschutz

BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

Präambel

Im Bestreben, die technische Entwicklung und die zur Erhaltung einer konkurrenzfähigen Uhrenindustrie nötigen Strukturänderungen zu fördern, gleichzeitig aber allfällig daraus resultierenden sozialen Folgen entgegenzuwirken,

im Bestreben, nach Möglichkeit die negativen Folgen – ökonomischer und sozialer Art – zu mildern, die sich aus wirtschaftlich bedingten, gänzlichen oder teilweisen Betriebsschliessungen, Personalabbau, Lohneinbussen usw. ergeben,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die Versetzung in andere Unternehmen der Branche sowie die Umgruppierung oder Umschulung von Arbeitnehmern zu erleichtern, die ihren Arbeitsplatz wegen wirtschaftlich bedingter Arbeitslosigkeit, Produktionsrationalisierung oder technologisch bedingter Arbeitslosigkeit infolge erheblicher struktureller Änderungen im Betrieb verlieren. Sie verpflichten sich zudem, den Umständen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Entlassungen aufgrund einer der oben erwähnten Ursachen gelten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen als wirtschaftlich bedingte Entlassungen.

Art. 6.1 Information der Sozialpartner

¹ Da die sachliche Information der Arbeitnehmer von grosser Bedeutung ist, wenn im Zusammenhang mit wirtschaftlich, technisch oder strukturell bedingter Arbeitslosigkeit Schwierigkeiten auftreten, wird vereinbart, dass in solchen Fällen die Betriebe das Sekretariat ihrer Arbeitgeberorganisation so rasch wie möglich über alle Massnahmen orientieren, die sie im Sinne dieser Bestimmungen treffen wollen; die Arbeitgeberorganisation ihrerseits stellt sofort den Kontakt mit der Gewerkschaft Syna der Region bzw. in der betreffenden Branche her.

² Werden Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen ins Auge gefasst, haben die Unternehmen das Sekretariat ihrer Arbeitgeberorganisation in der Regel einen Monat vorher, wenn möglich sogar noch früher zu informieren.

Art. 6.2 Diskussion mit den Sozialpartnern

Jede Herabsetzung der Arbeitszeit, die eine Lohneinbusse zur Folge hat, jede Einführung von Kurzarbeit für einen Teil oder das gesamte Personal eines Unternehmens, jede Betriebsschliessung oder -verlegung, ebenso wirtschaftlich bedingte Entlassungen, müssen vorher mit den zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretären besprochen werden.

Art. 6.3 Wirtschaftliche und soziale Massnahmen

¹ Bei wirtschaftlich bedingten Entlassungen, Betriebschliessungen und -verlegungen setzen der Arbeitgeber gemeinsam mit den zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretären von Fall zu Fall ein Dokument auf, welches alle wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen vorsieht, die aufgrund von Beschlüssen für das betroffene Personal anwendbar sind.

² Diese Leistungen sind unter gerechter Berücksichtigung des Alters, der Dienstjahre sowie sozialer Kriterien auszurichten.

³ Arbeitnehmer, denen eine gleichwertige Stelle in einem Betrieb der Region und im selben Konzern angeboten wird, kommen grundsätzlich nicht in den Genuss dieser Leistungen, es sei denn, die neue Anstellung habe weniger als drei Monate gedauert. Was unter gleichwertiger Arbeit, Region und Konzern zu verstehen ist, bestimmen die Parteien von Fall zu Fall.

⁴ Können wegen einer Nachlassstundung mit Vermögensabtretung oder wegen Konkurses keine Leistungen vereinbart werden, haben die 55-jährigen und älteren Arbeitnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung, die zwei Monatslöhnen entspricht.

⁵ Die Abgangsentschädigungen im Sinne von Art. 339b ff. OR sind zu entrichten. Diese Leistungen sind nicht geschuldet, wenn der Arbeitnehmer Ersatzleistungen im Sinne von Art. 339d OR erhält.

Art. 6.4 Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen

Wenn wirtschaftlich bedingte Entlassungen unvermeid-

lich werden, halten sich die Vertragsparteien an gerechte Sozialkriterien, die sie gemeinsam aufstellen. Härtefälle werden wohlwollend geprüft.

Art. 6.5 Berücksichtigung der Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft

Im Sinn und Geist des GAV unterlässt es der Betrieb, in erster Linie und bei gleichwertiger beruflicher Qualifikation gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer zu entlassen oder in Arbeitslosigkeit zu versetzen (vorbehalten bleiben Sonderfälle, die während der Verhandlungen auftauchen).

Art. 6.6 Interne Versetzungen

¹ Bevor eine Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen ausgesprochen wird, hat der Arbeitgeber dem betroffenen Arbeitnehmer jede Möglichkeit von Versetzung und Umschulung für einen anderen oder neuen, gleichwertigen Arbeitsplatz im Betrieb anzubieten.

² Während der Umschulungszeit und gemäss der in Kraft stehenden Arbeitszeit garantiert der Arbeitgeber den betroffenen Personen während drei Monaten den Lohn, den sie in den drei der Versetzung vorangegangenen Monaten verdient haben.

Art. 6.7 Externe Versetzungen

¹ Die Parteien bemühen sich im Rahmen des Möglichen, den entlassenen Arbeitnehmern in der Region eine gleichwertige Arbeit zu vermitteln.

² Wenn nötig, bemühen sich die Vertragsparteien, in den Uhrenindustrieregionen, allenfalls gemeinsam mit den zuständigen Behörden

- berufliche Umschulungs- und Einführungskurse zum Erlernen neuer industrieller Techniken zu organisieren, um die Wiedereingliederung der Arbeitskräfte zu erleichtern;
- einen paritätischen Stellenvermittlungsdienst einzurichten.

Art. 6.8 Kurzarbeit

¹ Bei Kurzarbeit – normale Mutationen sowie technische und wirtschaftliche Erfordernisse des Unternehmens vorbehalten – dürfen in einer Betriebsabteilung im Sinne von Art. 52 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIV) vom 31.8.1983 für gleichwertige Arbeitsplätze keine Neuanstellungen vorgenommen und auch keine Überstunden geleistet werden.

² Der Betrieb fördert, bei Bedarf mit Unterstützung der Sozialpartner, die Einführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Art. 6.9 Kündigungsfristen

¹ Bei wirtschaftlich bedingten Entlassungen betragen die Kündigungsfristen mindestens:

- einen Monat für Arbeitnehmer mit weniger als einem Dienstjahr im Betrieb;
- zwei Monate für Arbeitnehmer mit mehr als einem Dienstjahr im Betrieb;
- drei Monate für Arbeitnehmer mit mehr als neun Dienstjahren im Betrieb.

² In Einzelarbeitsverträgen sowie in Art. 12.1 vorgesehene längere Kündigungsfristen bleiben vorbehalten.

³ Während der Kündigungsfrist verpflichten sich die Arbeitgeber:

- den Arbeitnehmer auf sein Verlangen freizustellen, um eine Probezeit in einem anderen Betrieb zu absolvieren, ohne deswegen das bestehende Arbeitsverhältnis zu beenden;
- auf Verlangen des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis zu beenden, sobald er einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat.

Art. 6.10 Arbeitslosenkasse – Empfehlung

Den Betrieben wird empfohlen, sich zur Regelung der von der Kurzarbeit bedingten Taggelder an die Arbeitslosenkasse der Gewerkschaft Syna zu richten.

ARBEITSBEDINGUNGEN

Art. 7.1 Lohnzahlung

¹ Mit Ausnahme des in Heimarbeit beschäftigten Personals werden sämtliche vorliegender Vereinbarung unterstellten Arbeitnehmer auf Monatsbasis entlohnt, ohne Unterschied aufgrund des Geschlechts und der Arbeitsfunktion.

² Teilzeitbeschäftigte mit regelmässiger Arbeitszeit werden ebenfalls monatlich entlohnt.

³ Bei der Anstellung kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer für die drei ersten Dienstmonate die Entlohnungsform nach freiem Ermessen vereinbaren.

Art. 7.2 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

¹ Die Probezeit beträgt einen Monat. Sie kann durch schriftliche Abmachung auf drei Monate ausgedehnt werden.

² Kommt es während der Probezeit zu einer Arbeitsunterbrechung wegen Krankheit, Unfall oder Ausführung einer dem Arbeitnehmer obliegenden gesetzlichen Pflicht, ohne dass er letztere selber angebeht hätte, wird die Probezeit um dieselbe Zeitspanne verlängert.

³ Nach der Probezeit kann der Arbeitsvertrag von beiden Parteien gekündigt werden:

- im ersten Dienstjahr: frühestens auf das Ende des auf die Kündigungsmittelung folgenden Monats (einen Monat Kündigungsfrist);
- ab dem zweiten Dienstjahr: frühestens auf das Ende des zweiten der Kündigungsmittelung folgenden Monats (zwei Monate Kündigungsfrist);
- nach mehr als neun Dienstjahren: frühestens auf das Ende des dritten der Kündigungsmittelung folgenden Monats (drei Monate Kündigungsfrist).

Art. 7.3 Teilzeitarbeit

Um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern, prüft der Betrieb den Antrag eines Arbeitnehmers, der seine Arbeitszeit reduzieren möchte, sorgfältig unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Betriebs, der ausgeübten Funktion und der persönlichen Situation des Arbeitnehmers. Bei einer Ablehnung erhält der Arbeitnehmer eine begründete Antwort.

Art. 7.4 Befristete Arbeitsverträge

¹ Die Unternehmen können befristete Arbeitsverträge nur dann abschliessen, wenn solche Verträge den klar umschriebenen und zeitlich abgegrenzten Bedürfnissen des Betriebes entsprechen.

² Befristete Arbeitsverträge können nicht für eine Dauer von mehr als vierundzwanzig Monaten abgeschlossen werden. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

³ Ein befristeter Arbeitsvertrag kann im Rahmen der vierundzwanzig Monate gemäss Abs. 2 zweimal erneuert werden.

⁴ Wird ein befristeter Arbeitsvertrag nach Ablauf der vierundzwanzig Monate stillschweigend verlängert oder wird innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neuer Vertrag abgeschlossen, gilt dieser als unbefristeter Arbeitsvertrag.

⁵ Während der Dauer ihres befristeten Arbeitsvertrags sind die Arbeitnehmer dem GAV unterstellt, und der Arbeitgeber muss ihnen dieselben Arbeitsbedingungen gewähren wie dem fest angestellten Personal (Absenzen, Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung usw.).

⁶ Zwei Monate vor Ablauf von befristeten Verträgen unterrichten die Unternehmen die betroffenen Arbeitnehmer darüber.

Art. 7.5 Leiharbeit

¹ Die obigen Bestimmungen (Art. 7.4 Abs. 1 und 2) betreffend befristete Arbeitsverträge gelangen ebenfalls zur Anwendung, wenn die Betriebe die Dienste von Leiharbeitnehmern beanspruchen.

^{1bis} Wenn ein Leiharbeitnehmer innerhalb einer Rahmenfrist von 30 Monaten 24 Monate oder 24 Monate am Stück eingesetzt wird, bietet der Betrieb, der die Zusammenarbeit fortsetzen möchte, dem Leiharbeitnehmer den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags an.

Übergangsbestimmung :

Für die Betriebe besteht eine Frist bis zum 30.06.2025, um das Vorstehende umzusetzen.

² Wenn mit einer Temporärfirma ein Vertrag über die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern abgeschlossen wird, setzt sich der Arbeitgeber im Rahmen des Möglichen dafür ein, dass auf die betroffenen Arbeitnehmer die Bestimmungen des GAV angewandt werden, mit Bezug auf den 13. Monatslohn, Mindestlohn, Ferien, bezahlte Feiertage, Arbeitszeit, Regelung der Überstunden.

³ Zu diesem Zweck bemüht sich der Arbeitgeber insbesondere, Leiharbeitsverträge nur mit Temporärfirmen abzuschliessen, welche die oben genannten GAV-Bestimmungen einhalten.

⁴ Eine paritätische Konsultativkommission Arbeitgeberverband / Gewerkschaft prüft die Sonderfälle, die sich bei der Anwendung dieser Bestimmung ergeben.

Übergangsbestimmungen :

¹ Die Anwendung der Absätze 2 und 3 wird ausgesetzt, sofern der GAV der schweizerischen Uhren- und Mikrotechnikindustrie mit dem Anhang 1 des GAV Personalverleih übereinstimmt. Diese freiwillige Übereinstimmung wird regelmässig überprüft. Die Sozialpartner können jederzeit auf eine solche Übereinstimmung verzichten. In diesem Fall treten die Absätze 2 und 3 erneut in Kraft, sobald keine Übereinstimmung mit Anhang 1 mehr besteht.

² Die Vertragspartei, die keine Übereinstimmung mit dem Anhang 1 mehr wünscht, teilt dies der anderen Partei mit, die davon Kenntnis nimmt. Auf Wunsch einer der Parteien kann ein Gespräch zur Begründung der Entscheidung stattfinden. Innert einer Frist von 30 Tagen nach einer solchen Mitteilung muss die Aufhebung der Übereinstimmung mit Anhang 1 des GAV Personalverleih der paritätischen Kommission des GAV Personalverleih durch die Vertragsparteien gemeldet werden.

Art. 7.6 Heimarbeit

¹ Das zur Ausführung in Heimarbeit ausgegebene Arbeitsvolumen soll ein durchschnittliches Wochenpensum, das ein Arbeitnehmer in der Fabrik oder Werkstatt in der dort massgebenden Arbeitszeit bewältigt, nicht überschreiten; vergleichbare Verhältnisse nach Art und Qualität der Arbeit vorausgesetzt.

² Handelt es sich um Arbeit, die ausschliesslich in Heimarbeit ausgeführt wird, so ist die normale Wochenleistung sinngemäss zu ermitteln.

³ Es ist dem Heimarbeiter untersagt, von verschiedenen Arbeitgebern mehr Arbeit anzunehmen, als eine Person wöchentlich von einem einzigen Arbeitgeber entgegennehmen darf.

⁴ Die Heimarbeiter sind nach den gleichen Normen zu entlönnen wie die Arbeitnehmer in den Fabriken.

GLEICHSTELLUNG IM ARBEITSVERHÄLTNIS

- Art. 8.1** Es ist den Betrieben untersagt, Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts direkt oder indirekt zu benachteiligen, insbesondere aufgrund ihres Zivilstandes, ihrer familiären Situation oder – bei Arbeitnehmerinnen – bei Schwangerschaft.
- Art. 8.2** Das Diskriminierungsverbot findet insbesondere auf folgende Bereiche Anwendung: Anstellung, Zuteilung von Arbeitsaufgaben, Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Beförderungen, Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- Art. 8.3** Massnahmen, die eine konkrete Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau bezwecken, stellen keine Diskriminierung dar.
- Art. 8.4** Die Betriebe achten im Rahmen des Möglichen darauf, dass sie Mittel nutzen, die es gestatten, Lohnunterschiede zu eliminieren, die sich unter anderem nicht durch Alter, Dienstjahre, Bildung, Funktion und Leistung begründen lassen.
- Art. 8.5** Vertragliche oder reglementarische Klauseln, die darauf abzielen, einem Arbeitnehmer die Offenlegung seines Grundlohns zu untersagen, sind nichtig, unter Vorbehalt insbesondere von Aufhebungsvereinbarungen und variablen Lohnbestandteilen.

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

Art. 9.1 Mobbing

Unter Mobbing ist ein missbräuchliches und einseitiges Verhalten zu verstehen, das sich auf wiederholte und schwerwiegende Weise in Worten, Handlungen, Gesten und Schriften äussert. Es handelt sich um ein Verhalten, das die Persönlichkeit, die Würde oder die Gesundheit des Arbeitnehmers verletzt, oder darauf ausgerichtet ist, den Arbeitsplatz einer Person zu gefährden, einen persönlichen beruflichen Vorteil zu erlangen oder das Arbeitsklima willentlich zu verschlechtern.

Art. 9.2 Sexuelle Belästigung

Unter sexueller Belästigung ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit zu verstehen, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

Art. 9.3 Bestimmung und Zuständigkeit einer Vertrauensperson

¹ In Betrieben, die über 50 Personen beschäftigen, wird eine Vertrauensperson gemeinsam von der Geschäftsleitung und von der Gewerkschaft Syna bestimmt. Klagen wegen sexueller Belästigung werden an diese Vertrauensperson gerichtet. Ist die Beschreitung des Dienstwegs für das Opfer ausgeschlossen, wird die oben genannte Vertrauensperson auch in Mobbing-Fällen aktiv.

² Im Einverständnis mit den betroffenen Arbeitgebersekretären, Gewerkschaftssekretären und Betrieben kann eine einzige Vertrauensperson für mehrere Betriebe derselben Region bestimmt werden.

³ Die Vertrauensperson wird aus der Mitte des betrieblichen Personals bestimmt. Sie kann auch ausserhalb des Betriebes bestimmt werden, wenn sie über genügend innerbetriebliche Kenntnisse verfügt.

⁴ Wenn die Vertrauensperson im Betrieb angestellt ist, ist sie befugt, ihre Funktion während der betrieblichen Arbeitszeiten auszuüben. Sie hat Anspruch auf eine angemessene Ausbildung im Sinne der Bestimmungen von Art. 27.

⁵ Die Vertrauensperson ist zu grösstmöglicher Diskretion verpflichtet. Wenn sie bei der Betriebsleitung vorstellig wird, hat sie auf die Namensangabe des Opfers sexueller Belästigung zu verzichten, es sei denn, dass sie von der betroffenen Person ausdrücklich zur Namensangabe ermächtigt worden ist.

Art. 9.4 Verpflichtungen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber, bei dem die Vertrauensperson vorstellig geworden ist, ist gehalten, diejenigen Massnahmen in die Wege zu leiten, die sich im konkreten Fall aufdrängen, den Umständen angemessen sind und dem Arbeitgeber vernünftigerweise zugemutet werden können, um solchen Handlungen vorzubeugen oder diesen ein Ende zu setzen.

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ UND INTEGRATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Art. 10.1 Branchenlösung

¹ Die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Betriebe, die Personal beschäftigen, sind der Branchenlösung der Uhren- und Mikrotechnikindustrie unterstellt.

² Sonderfälle bleiben vorbehalten.

³ Die Betriebe wenden die Bestimmungen der Branchenlösung an; sie tragen zur Erreichung ihrer Ziele bei.

Art. 10.2 Sicherheitskoordinator

¹ Der Betrieb bestimmt nach Konsultation der Personalkommission oder, falls keine solche besteht, des Gewerkschaftsvertreters einen Sicherheitskoordinator. Er wird aufgrund seiner Fachkompetenzen, seiner Betriebskenntnisse und seines Interesses an solchen Aufgaben ausgewählt.

² Der Sicherheitskoordinator erhält die notwendige Ausbildung.

³ Der Sicherheitskoordinator fördert die Entwicklung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Er berät Betriebsleitung und Personal bei der Ausarbeitung und der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Er informiert über die Richtlinien und die von der Betriebsleitung dazu getroffenen Beschlüsse.

Art. 10.3 Frühzeitige Wiedereingliederung

Sobald die Wiedereingliederung eines kranken oder verunfallten Arbeitnehmers vom medizinischen Zeitpunkt her möglich scheint, prüft der Betrieb objektiv, welche entsprechenden Massnahmen er treffen kann. Dabei berücksichtigt er die Meinung des Arbeitnehmers, des Arztes, der betroffenen Versicherer und seine eigenen Möglichkeiten.

Art. 10.4 Regelkonforme Umsetzung

Bestimmungen über eine regelkonforme Umsetzung von Massnahmen in Sachen Gesundheitsschutz und Wiedereingliederung des Arbeitnehmers nach Unfall oder Krankheit finden sich in der Branchenlösung der Uhren- und Mikrotechnikindustrie.

Art. 10.5 Integration von Menschen mit Behinderung

¹ Die Unternehmen prüfen sorgfältig alle Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Büros und Werkstätten.

² Diese Integration wird unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitsfähigkeit der entsprechenden Person und in Zusammenarbeit mit der Personalkommission, bzw. dem Gewerkschaftsvertreter, vollzogen.

³ Wenn ein örtlicher Gewerkschaftssekretär bei der Integration eines Menschen mit Behinderung auf Schwierigkeiten stösst, kann er den Fall dem zuständigen Arbeitgebersekretär unterbreiten. Gemeinsam prüfen sie, ob eine angemessene Lösung gefunden werden kann.

DATENSCHUTZ

- Art. 11.1** Die Privatsphäre des Arbeitnehmers wird umfassend gewährleistet. Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrags notwendig sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020.
- Art. 11.2** Werden Massnahmen für die frühzeitige Wiedereingliederung getroffen, erhält der Betrieb nur Einsicht in diejenigen medizinischen Daten, die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit notwendig sind.
- Art. 11.3** Die Arbeitnehmer haben das Recht, alle ihre Person betreffenden Daten zu kennen und über deren Verwendung Auskunft zu erhalten; sie können verlangen, dass fehlerhafte Angaben korrigiert werden.
- Art. 11.4** Die Übermittlung persönlicher Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn es das Gesetz vorschreibt oder wenn es der Arbeitnehmer ausdrücklich zulässt.
- Art. 11.5** Die Arbeitgeber sorgen mittels organisatorischer und technischer Massnahmen dafür, dass persönliche Daten vor unerlaubten Zugriffen, Änderungen und Weitervermittlungen geschützt sind.
- Art. 11.6** Am Ende des Arbeitsverhältnisses werden sämtliche Daten gelöscht, die der Arbeitgeber nicht von Gesetzes wegen aufbewahren muss.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Art. 12.1 Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen

¹ Nach acht Dienstjahren wird die gesetzliche Kündigungsfrist gemäss Art. 335c Abs. 1 OR bei Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen für Arbeitnehmer um drei Monate verlängert, die im Zeitpunkt des Ablaufs der normalen vertraglichen Kündigungsfrist das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Ist dies nicht möglich, bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ausgleichsentschädigung in der Höhe von drei Monatslöhnen.

² Sind in Einzelarbeitsverträgen längere Kündigungsfristen vorgesehen, wird die Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsfrist oder die Ausgleichsentschädigung anteilmässig gekürzt.

Art. 12.2 Kündigungen bei Krankheit oder Unfall

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

- in den ersten 56 Krankheits- oder Unfalltagen im ersten Dienstjahr. Die Frist wird im Falle einer Krankheit, die nach Ausspruch der Kündigung eintritt, auf 30 Tage herabgesetzt;
- in den ersten 112 Krankheits- oder Unfalltagen vom 2. bis zum 5. Dienstjahr. Die Frist wird im Falle einer Krankheit, die nach Ausspruch der Kündigung eintritt, auf 90 Tage herabgesetzt;
- in den ersten 180 Krankheits- oder Unfalltagen vom 6. Dienstjahr an;
- in den ersten 720 Krankheits- oder Unfalltagen ab dem 10. Dienstjahr. Für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird diese Frist bei einer nach dem Ausspruch der Kündigung eintretenden Krankheit auf 360 Tage verkürzt.

² Die Bestimmungen von Art. 336c Abs. 2 und 3 OR sind sinngemäss anwendbar (Unterbruch oder Verlängerung der Kündigungsfrist). Jedoch darf bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit die maximale Schutzdauer insgesamt 720 Tage nicht überschreiten.

³ Wenn der zu 100 Prozent arbeitsunfähige Arbeitnehmer ein Gesuch um eine IV-Rente eingereicht hat, endet das Arbeitsverhältnis automatisch am Tag der Eröffnung des Entscheids der kantonalen IV-Stelle. Es endet automatisch spätestens am 720. Tag einer Periode der Arbeitsunfähigkeit.

⁴ Der Kündigungsschutz ändert nichts an der Zeitspanne, während welcher der Arbeitnehmer bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 22.3.1 Anspruch auf Lohnzahlung hat.

Art. 12.3 Kündigungsschutz

¹ Die Parteien erachten es als ein wichtiges Anliegen, Arbeitsplätze für Arbeitnehmende über 55 Jahre zu erhalten.

Vor der Kündigung eines über 55-jährigen Arbeitnehmers, der mindestens zehn Jahre im Betrieb gearbeitet hat, prüft der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeitnehmer, ob eine interne Versetzung oder andere Massnahmen infrage kommen.

Arbeitszeit, Ferien und Feiertage

ARBEITSZEIT

Art. 13.1 Wochenarbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Art. 13.2 Überstunden

¹ Der Arbeitnehmer ist zur Leistung von Überstundenarbeit soweit verpflichtet, als er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

² Arbeitgeber und Arbeitnehmer legen in gegenseitigem Einvernehmen fest, ob die angeordnete Überstundenarbeit durch Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen oder aber für Arbeitnehmer in der Produktion von der ersten Stunde an mit einem Zuschlag von 25 Prozent entlohnt wird.

³ Abs. 2 ist auf den Ausgleich ausfallender Arbeitszeit (Art. 11 ArG) nicht anwendbar.

⁴ Unternehmen, die am 30.06.2016 noch keinen Anteil für den 13. Monatslohn auf Überstunden gezahlt haben, sind von dieser Zahlung befreit.

⁵ Eine solche Befreiung gilt zu den gleichen Bedingungen für Unternehmen, die nach dem 30.06.2016 einer Arbeitgeberorganisation beitreten.

Art. 13.3 Gleitende Arbeitszeit

¹ Als gleitende Arbeitszeit gilt jedes System, das dem Arbeitnehmer im Rahmen des Reglements die freie Festsetzung von Anfang und Ende seiner täglichen Arbeitszeit gestattet.

² Unternehmen, welche die gleitende Arbeitszeit einführen, senden den zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretären je ein Exemplar des Reglements.

Art. 13.4 Bandbreitenmodell

¹ Wenn die effiziente Führung und Organisation des Betriebs, insbesondere im Hinblick auf wiederholte Schwankungen im Bestellungseingang sowie als Antwort auf konjunkturelle Probleme, dies erfordern, können auf Betriebsebene Vereinbarungen abgeschlossen werden, die Abweichungen von der wöchentlichen Arbeitszeit vorsehen; der vertragliche Monatslohn unterliegt dabei keiner Veränderung.

² Solche Vereinbarungen können grundsätzlich nicht für Arbeitnehmer getroffen werden, auf die andere Vereinbarungen betreffend die Arbeitszeitgestaltung Anwendung finden (Art. 14).

³ Solche Vereinbarungen sind in Verhandlungen zwischen dem Betrieb sowie den zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretären zu treffen. Arbeitgeberverband und Syna-Zentralsekretariat werden von jeder getroffenen Vereinbarung vor deren Inkrafttreten in Kenntnis gesetzt.

⁴ Gelangen die Parteien zu keiner Übereinkunft, so ist das Verfahren gemäss GAV anwendbar.

⁵ Die Betriebe können an das Schiedsgericht gelangen, wenn die Gewerkschaft Syna zu Unrecht bestreitet, dass die zur Einführung einer abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit unabdingbaren Bedingungen gegeben sind; dergleichen, wenn sie sich grundlos der Unterzeichnung der Vereinbarung widersetzt oder in ungerechtfertigter Weise eine abgeschlossene Vereinbarung aufkündigt.

⁶ Die Vereinbarungen sollen regeln:

- den persönlichen und zeitlichen Geltungsbereich;
- die Bandbreite der wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (höchstens 45 Stunden, mindestens 30 Stunden);
- die Gewährung eines Zeitzuschlags für geleistete Stunden, die über die gesamtarbeitsvertraglich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen;
- die Möglichkeit für Arbeitnehmer, die über die vertragliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden durch gleichwertige Freizeit in Form von halben oder ganzen Tagen zu kompensieren;

- die Möglichkeit für Arbeitnehmer, die zu wenig geleisteten Stunden durch gleichwertige Arbeitszeit nach Absprache unter der Woche oder am Samstag zu kompensieren;
- die Abrechnungsperiode, in welcher die durchschnittliche Arbeitszeit erreicht werden muss, und die Abrechnungsmodalitäten;
- die Berechnungsmethode für Absenzen, insbesondere für Ferien, Feiertage, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Mutterschaft, Unfall, gerechtfertigte Absenzen usw.;
- die Fristen, innert welchen die effektiven Arbeitszeiten den betroffenen Arbeitnehmern mitzuteilen sind;
- den Abrechnungsmodus von Bonus und Malus bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Sonderfälle bleiben vorbehalten.

ARBEITSZEITGESTALTUNG

Präambel

Im Bewusstsein der Auswirkungen neuer Technologien auf die Arbeitsweise und die Arbeitnehmer selbst, und im Bewusstsein, dass gewisse Formen der Arbeitszeitgestaltung Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben, die letztlich mittels einer Verkürzung der Arbeitszeit ausgeglichen und nicht in Geld abgegolten werden sollen, treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

Art. 14.1 Im Rahmen des GAV können betriebliche Abkommen betreffend Arbeitszeitgestaltung getroffen werden.

Art. 14.2 Beabsichtigt ein Unternehmen für den ganzen Betrieb oder Teile davon ein Produktionskonzept zu entwickeln, welches ununterbrochenen Betrieb, Schichtarbeit, Nacharbeit oder andere Arbeitsformen mit sich bringt, die von der Normalarbeitszeit abweichen, muss diese Arbeitszeitgestaltung in einem Abkommen festgelegt werden, das zwischen dem Unternehmen und den zuständigen Arbeitgeber- und Syna-Sekretären ausgehandelt wird.

Art. 14.3 Dieses Abkommen kann insbesondere Folgendes regeln:

- die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder die monatlichen Lohnzuschläge, die zur Abgeltung von allfälligen Unannehmlichkeiten, die mit der Arbeitszeitgestaltung zusammenhängen, geleistet werden;
- die Modalitäten von generellen Arbeitszeitverkürzungen;
- der zeitliche Geltungsbereich;
- die Pausen und deren Bezahlung;
- die Vor- und Nachholzeiten für die Brücken;
- die Durchführung der ärztlichen Kontrollen;
- die den Arbeitnehmern angebotenen Möglichkeiten betreffend Transport und Verpflegung im Betrieb;
- Gewährleistungen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung, der gewerkschaftlichen Tätigkeit und der

- Ausübung öffentlicher Ämter;
– die Möglichkeit einer Rückkehr zur Normalarbeitszeit
aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen.

Art. 14.4 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz bei Schicht-, Nacht- oder ununterbrochener Arbeit sowie im Falle von verlängerten Arbeitswochen, Pikettdienst oder Sonntagsarbeit.

BEZAHLTE FERIEN

Art. 15.1 Berechnungsperiode (Ferienjahr)

Die Ferien werden pro Kalenderjahr berechnet. Betriebe, welche die Ferien beim Inkrafttreten des GAV noch aufgrund der Periode 1. Juli bis 30. Juni berechnen, können dabei bleiben. Für Betriebe, die den Wechsel zum Kalenderjahr beschliessen, gilt Art. 15.2.

Art. 15.2 Wechsel zum Kalenderjahr

¹ Am 1. Januar des ersten Ferienjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, besitzen die Arbeitnehmer folgende Ferienansprüche:

- Allfälliger Feriensaldo per 30. Juni des Vorjahres;
- Ferienanspruch für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Vorjahres.

² Der Ferienanspruch aus der Zeit vor dem Übergang zum Kalenderjahr wird für jeden Mitarbeiter separat abgerechnet. Das entsprechende Ferienguthaben ist jederzeit überprüfbar und wird zu gemeinsam vereinbarten Zeitpunkten innerhalb von maximal drei Jahren bezogen.

³ Im Fall eines Übergangs zum Kalenderjahr informiert der betroffene Arbeitgebersekretär den Gewerkschaftssekretär.

Art. 15.3 Feriendauer

¹ Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf:

- mindestens fünf Wochen Ferien;
- sechs Wochen Ferien nach vollendetem 50. Lebensjahr.

² Jugendliche Arbeitnehmer haben Anspruch auf:

- mindestens sieben Wochen Ferien nach vollendetem 17. Lebensjahr;
- mindestens sechs Wochen Ferien bis zum vollendetem 20. Lebensjahr.

³ Die Lehrlinge, die einen Fähigkeitsausweis oder ein Eidgenössisches Berufsattest vorbereiten, haben Anspruch auf:

- sieben Wochen Ferien während des ersten Ausbildungsjahres;
- sechs Wochen Ferien ab dem zweiten Ausbildungsjahr.

⁴ Die von Jugend und Sport veranstaltete Sportwoche wird im Rahmen der oben genannten Ferienwochen bezogen.

⁵ Die Urlaubswoche für ausserschulische Jugendaktivitäten, die Arbeitnehmern bis zum 30. Lebensjahr gemäss Art. 329e OR zusteht, wird zusätzlich zu den Ferien gewährt. Sie ist nicht bezahlt.

⁶ Auf Wunsch kann der Arbeitnehmer drei aufeinander folgende Ferienwochen beziehen.

⁷ Änderungen in der Dauer des Ferienanspruchs gelten ab dem 1. Tag des auf das Ereignis folgenden Monats, das die Änderung bedingt (Geburtstag oder zusätzliche Ausbildungsjahre).

Art. 15.4 Ferienbezug

¹ Die Unternehmen können zwischen den beiden folgenden Systemen wählen:

- a) Allgemeine Betriebsferien während drei oder vier Wochen, wovon
- zwei oder drei Wochen grundsätzlich in die letzten zwei oder drei Wochen des Monats Juli fallen sollen, und
 - eine Woche unmittelbar vor oder nach diesen zwei bzw. drei Wochen anzusetzen ist, dies gemäss der Empfehlung des Arbeitgeberverbandes und der Arbeitgeberorganisationen.

b) Keine Betriebsferien. Die Arbeitnehmer beziehen ihre Ferien in diesem Fall individuell. Der Zeitpunkt wird vom Arbeitgeber festgesetzt unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers, sofern diese mit den Erfordernissen des Betriebes vereinbar sind.

² Der Ferienkalender muss in jedem Fall spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt sein.

³ Ferien ausserhalb der Betriebsferien werden im gegenseitigen Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell bezogen. Der Zeitpunkt des Bezuges muss bis spätestens am 31. März festgelegt sein.

⁴ Der Betrieb kann:

- den Bezug von fünf Ferientagen über die Jahresendbrücke anordnen, wenn es keine Betriebsferien gibt oder die Betriebsferien eine Woche dauern;
- den Bezug von drei Ferientagen über die Jahresendbrücke anordnen, wenn die Betriebsferien zwei Wochen dauern;
- den Bezug von höchstens zwei Ferientagen während der Jahresendbrücke anordnen, wenn die Betriebsferien drei Wochen dauern.

Der Betrieb kann keinen Bezug von Ferientagen während der Jahresendbrücke anordnen, wenn die Betriebsferien vier Wochen dauern.

Als Jahresendbrücke gilt die vom Betrieb wegen der Festtage am Jahresende verfügte ununterbrochene Betriebschliessung. Macht der Betrieb von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann er die zwei oder drei Ferientage einer anderen Feiertagsbrücke zuordnen.

⁵ Arbeitnehmer, die während der Betriebsferien Militärdienst leisten, krank sind, einen Unfall erleiden oder Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub beziehen, legen den Ferienbezug gemeinsam mit dem Arbeitgeber fest.

Art. 15.5 Ferienlohn

¹ Für Arbeitnehmer im Monatslohn bemisst sich der Ferienlohn nach dem letzten vollen Lohn entsprechend ihrer vollen Arbeitszeit.

² Für Arbeitnehmer mit variablem Lohn (Stundenlohn, Stücklohn oder Akkord) bemisst sich der Ferienlohn nach dem Durchschnittslohn, berechnet aufgrund der drei letzten der Ferienperiode vorangegangenen Monate.

³ Der Ferienlohn wird zu dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem der Arbeitnehmer die Ferien antritt.

Art. 15.6 Kürzung des Ferienanspruchs

¹ Wenn die Absenzen während des Ferienjahres drei Monate überschreiten, kann der Ferienanspruch für jeden zusätzlichen Monat um einen Zwölftel gekürzt werden. Dauert die Krankheit oder der Unfall ohne Unterbruch länger als ein Jahr, wird die Karenzfrist nur einmal gewährt.

² Die wegen Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub anfallenden Absenzen werden bei der Kürzung des Ferienanspruchs nicht berücksichtigt.

³ Leistet der Arbeitnehmer einen Zivildienst von mehr als 180 Tagen, werden die dafür in Anspruch genommenen Ferien von seinem jährlichen Ferienanspruch im Unternehmen abgezogen.

Art. 15.7 Heimarbeiter

Im Moment ihres Ferienbezugs haben die in Heimarbeit beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch auf:

- 10,7 Prozent des während des Ferienjahres bezogenen Bruttolohnes für fünf Wochen Ferien;
- 13,2 Prozent des während des Ferienjahres bezogenen Bruttolohnes für sechs Wochen Ferien.

Art. 15.8 Feiertage

Bezahlte Feiertage gelten nicht als Ferientage.

Art. 15.9 Stellenwechsel während des Ferienjahres

¹ Wechselt der Arbeitnehmer während des Ferienjahres (Art. 15.1) die Stelle, werden Ferienanspruch und Ferienlohn pro rata entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses festgelegt.

² Im Fall eines Austritts zufolge Entlassung wird der Ferienlohn für das laufende Ferienjahr in bar ausbezahlt, wenn im Zeitpunkt der Entlassung nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

³ Beträgt die Kündigungsfrist mehr als einen Monat und erfolgt eine sofortige Freistellung ab Kündigung, kann ein Drittel der Kündigungsfrist an den Feriensaldo

angerechnet werden.

Art. 15.10 Jugendliche nach Abschluss der Ausbildung

Beim ersten Stellenantritt haben Jugendliche nach Abschluss der Lehre oder der Schulausbildung Anrecht auf

- die Ferien, die den Betriebsferien entsprechen, sofern die Stelle vor denselben angetreten wird;
- die vollen Ferien des folgenden Jahres, wenn die Arbeit unmittelbar nach den Betriebsferien aufgenommen wird und der Betrieb als Berechnungsperiode das branchenübliche Geschäftsjahr der Uhrenindustrie verwendet.

**FERIENANSPRUCH
IN ZWÖLFTELN BERECHNET**

gemäss Art. 15.6 und 15.9

Rechnungsbeispiel in Zwölfkeln:

Jährlicher Ferienanspruch Anspruch für einen Monat

5 Wochen	= 25 Tage	$25 : 12 = 2,08$ Tage
6 Wochen	= 30 Tage	$30 : 12 = 2,5$ Tage
7 Wochen	= 35 Tage	$35 : 12 = 2,92$ Tage

* * *

Beispiel:

Arbeitnehmer, der den Betrieb am 30. September verlässt:
Ferienanspruch für die Zeit von Januar bis September

Durchschnittliche monatliche Arbeitszeit:

40-Stundenwoche = 173 1/3 Stunden

Monatslohn (einschliesslich 13.): Fr. 4455.–
(d. h. Fr. 4112.– *13/12)

Stundenlohn: Fr. 25.70

Tageslohn:
(40 Std.: 5 = 8 Std.) = Fr. 25.70 X 8 = Fr. 205.60

Anspruch auf 9/12 von fünf Wochen Ferien
Fr. 205.60 X 2,08 X 9 = Fr. 3848.80

Anspruch auf 9/12 von 6 Wochen Ferien
Fr. 205.60 X 2,50 X 9 = Fr. 4626.–

BEZAHLTE FEIERTAGE**Art. 16.1 Anzahl Feiertage**

¹ In der schweizerischen Uhren- und Mikrotechnikindustrie werden insgesamt neun Feiertage bezahlt, zu denen immer der 1. August zählt; sie werden gemäss der kantonalen Gesetzgebung und regionalen Gepflogenheiten festgelegt.

² Wo der 1. Mai nicht als Feiertag gilt, ist er trotzdem arbeitsfrei.

Art. 16.2 ¹ Feiertage werden nur bezahlt, wenn ein tatsächlicher Lohnausfall eintritt.

² Feiertage werden nicht ersetzt:

- wenn sie auf einen arbeitsfreien Samstag oder einen Sonntag fallen;
- wenn sie in eine Zeit fallen, während welcher der Arbeitnehmer im Sinne vom Art. 324a OR arbeitsunfähig ist.

Art. 16.3 Ein vertraglich bezahlter Feiertag, der in eine Ferienperiode fällt, gilt nicht als Ferientag.

Art. 16.4 Ist der Arbeitnehmer am Tag vor oder nach dem Feiertag der Arbeit ohne triftigen Grund ferngeblieben, verliert er seinen Lohnanspruch für den Feiertag.

Art. 16.5 ¹ Im Stundenverhältnis entlohnte Arbeitnehmer erhalten den ihrer normalen Arbeitszeit entsprechenden Lohn. Als Berechnungsgrundlage gilt dabei der während der drei letzten Monate ausbezahlte Lohn.

² Heimarbeiter erhalten einen Lohn, der 1/65 des gesamten Bruttogehalts während der drei Monate vor dem Feiertag entspricht.

Entlöhnung

LOHNPOLITIK UND MINDESTLÖHNE

Art. 17.1 Lohnpolitik

¹ Die Lohnpolitik ist Sache der Betriebe. Der der Arbeitsstelle entsprechende Monats- oder Stundenlohn wird individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt.

² Die Lohnpolitik der Betriebe und die individuelle Festlegung des Lohns zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden eingeschränkt durch:

- Art. 17.2: Mindestlöhne;
- Art. 18: Teuerungsausgleich;
- Art. 22 AIG.

Art. 17.2 Mindestlöhne

¹ Jahr bestimmen die Vertragsparteien die Mindestlöhne des vorliegenden GAV. Grundsätzlich folgen diese Verhandlungen denjenigen über den Teuerungsausgleich, sofern dies eine Partei verlangt.

² Die mit Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie der begleitenden Massnahmen eingeführten Mindestlöhne stellen einen Grenzwert dar, unterhalb dessen Lohndumping im Sinne von Art. 360a OR vorliegt.

³ Bei der Festlegung der Mindestlöhne berücksichtigen die Parteien insbesondere folgende Elemente:

- Ergebnis der Verhandlungen über den Teuerungsausgleich;
- Differenz zwischen Mindestlohn und medianem Lohn in der Uhrenindustrie;
- jährliche Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik;
- Lohnentwicklung in der Uhrenindustrie im Verlaufe der letzten Jahre;
- Lohnentwicklung in den anderen Industriebranchen;
- Entwicklung von Export, Bestellungseingang und Bestelungsvorrat in der Uhrenindustrie;

– Situation des Arbeitsmarktes.

⁴ Die Mindestlöhne und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden pro Kanton oder Region festgelegt¹.

⁵ Die Verhandlungen finden zwischen den betroffenen Arbeitgebersekretären und Gewerkschaftssekretären statt. Diese können Experten beiziehen.

⁶ Mindestlöhne werden für folgende Personalkategorien festgelegt:

- ungelernete Arbeitnehmer;
- gelernte Arbeitnehmer.

Auf kantonaler oder regionaler Ebene können mit dem Einverständnis der betroffenen Arbeitgeber- und Syna-Sekretäre für weitere Personalkategorien Mindestlöhne festgelegt werden.

⁷ Die Verhandlungsergebnisse werden vom Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie und vom Zentralsekretariat der Gewerkschaft Syna genehmigt.

⁸ Bei Uneinigkeit versuchen die Parteien, mit der Unterstützung des Arbeitgeberverbandes der Schweizerischen Uhrenindustrie und dem Zentralsekretariat der Gewerkschaft Syna eine Lösung zu finden. Kommt es zu keiner Einigung, wird gemäss den Artikeln 1.11, 1.12 und 1.13 des vorliegenden GAV der Mediator beigezogen. Die Anrufung des Mediators erfolgt, wenn immer möglich, gemeinsam durch die Zentralen der Arbeitgeber und der Gewerkschaft, sofern sie am Verfahren beteiligt waren

¹ Die im GAV vom 01.01.2002 festgelegten und seitdem unveränderten Kantone/Regionen sind: Neuenburg; Jura/Berner Jura; Bern/Biel/Solothurn; Genf; Waadt/Freiburg; Tessin; Wallis; Basel-Stadt/Basel-Landschaft.

TEUERUNGS AUSGLEICH

Art. 18.1 Grundsätze

¹ Die Verhandlungsdelegationen des Arbeitgeberverbandes und der Gewerkschaft Syna treffen sich jedes Jahr im September, um über die Anpassung der Löhne an die Teuerung per 1. Januar des folgenden Jahres zu verhandeln.

² Die Verhandlungen betreffen die Anpassung der Löhne an die Teuerung gestützt auf die Beurteilungskriterien gemäss Art. 18.2, ausgedrückt in Franken und in Prozenten.

³ Gelangen die Parteien zu einer Einigung, gilt die Teuerung des laufenden Jahres als vollständig ausgeglichen.

Art. 18.2 Beurteilungskriterien

Anlässlich ihrer Verhandlungen nehmen die Delegationen Kenntnis vom medianen Lohn in der Uhrenindustrie und von der zwischen dem 31. August des Vorjahres und dem 31. August des laufenden Jahres eingetretenen Änderung des Landesindex der Konsumentenpreise und prüfen die allgemeine Wirtschaftslage der Gesamtheit der dem GAV unterstellten Betriebe. Desgleichen wird der Einfluss von indirekten Abgaben auf die Teuerung berücksichtigt, soweit deren Erhöhung oder Einführung nicht direkt der Finanzierung von Sozialversicherungen dient.

Art. 18.3 Berechnung des medianen Lohnes in der Uhrenindustrie

¹ Der letztbekannte mediane Lohn der Uhrenindustrie wird auf der Grundlage der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik berechnet. Die in der Erhebung erfassten Lohnzuschläge (Überstunden, Prämie für erhöhte Arbeitsbelastung, Anteil 13. Monatslohn, Sonderzahlungen/Boni) werden dabei nicht berücksichtigt. Er wird um die für das laufende Jahr ausbezahlte Teuerungszulage erhöht.

² Ist die im Zweijahres-Rhythmus erstellte Lohnstrukturerhebung nicht verfügbar, beziehen sich die Parteien auf die entsprechenden Daten des vorangegangenen Jahres. Nach Abzug der Lohnzuschläge werden diese Angaben um die Lohnerhöhung der von der Lohnstatistik des Bundesamtes für Statistik festgelegten Branche erhöht, desgleichen um die für das laufende Jahr ausbezahlte Teuerungszulage.

Art. 18.4 Zahlungsmodalitäten

Die Betriebe zahlen die Teuerungszulage wie folgt aus:

- entweder in Rappen pro Stunde oder in Franken pro Monat auf der Grundlage des letztbekanntes medianen Lohnes in der Uhrenindustrie (sowie in Prozenten für das in Heimarbeit beschäftigte Personal);
- oder als Prozentsatz, berechnet auf dem Lohn jedes Arbeitnehmers. Dieser Prozentsatz findet auf sämtliche Löhne Anwendung, die in einer Bandbreite von +/- 20 Prozent des letztbekanntes medianen Lohnes in der Uhrenindustrie angesiedelt sind. Die Höchst- und Mindestbeträge der so berechneten Teuerungszulage werden auf jene Löhne angewendet, welche den Oberwert der Bandbreite überschreiten bzw. unterhalb der unteren Schwelle der Bandbreite angesiedelt sind.

Art. 18.5 Verfahren bei Uneinigkeit zwischen den Parteien

¹ Können sich die Parteien über eine Lohnanpassung auf der Grundlage der in Art. 18.2 aufgelisteten Beurteilungskriterien nicht einigen, wird das Schiedsgericht von der einen oder anderen Partei – Arbeitgeberverband oder Gewerkschaft Syna – oder von beiden Parteien angerufen.

² Auch wenn das Schiedsgericht die Gesamtheit der dem GAV unterstellten Betriebe ganz oder teilweise von der Ausrichtung des Teuerungsausgleichs befreit, gilt die Teuerung für das laufende Kalenderjahr durch diesen Entscheid als voll ausgeglichen. Der Arbeitgeberverband empfiehlt jedoch den Unternehmen, welche dies als tragbar und opportun erachten, die fragliche Lohnanpassung trotzdem voll oder teilweise vorzunehmen. Ist die Gewerkschaft Syna der Meinung, dass einem befreiten Unternehmen die volle oder teilweise Anpassung trotz allem

zugemutet werden darf, hat sie das Recht, mit diesem Unternehmen diesbezüglich Verhandlungen aufzunehmen. Bei Scheitern dieser Verhandlungen besteht keine Möglichkeit, den Mediator oder das Schiedsgericht anzurufen.

³ Im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen mit dem fraglichen Unternehmen, gegebenenfalls mit dem Arbeitgeberverband und dem Zentralsekretariat der Gewerkschaft Syna, kontaktiert der zuständige Syna-Sekretär den verantwortlichen Arbeitgebersekretär innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Schiedsspruches.

Art. 18.6 Verfahren bei Verhandlungen auf Betriebsebene

¹ Vertritt ein Unternehmen die Meinung, es sei nicht imstande, die von den Parteien oder vom Schiedsgericht beschlossene Lohnanpassung voll oder teilweise auszurichten, oder macht es besondere Umstände geltend, meldet es dies seiner Arbeitgeberorganisation, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der zwischen den Parteien getroffenen Verabredung oder der Eröffnung des Schiedsspruches. Der Arbeitgeberverband sorgt für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem zuständigen Syna-Sekretär, gegebenenfalls auch mit dem Arbeitgeberverband und dem Zentralsekretariat der Gewerkschaft Syna.

² Kommt keine Einigung zustande, wird das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verabredung (spätestens aber bis zum 31. Januar des folgenden Jahres) oder der Eröffnung des Schiedsspruches angerufen, und zwar

- von der Gewerkschaft Syna, wenn das Angebot des Unternehmens 50 Prozent der beschlossenen Lohnanpassung erreicht oder übersteigt;
- vom Unternehmen in den anderen Fällen.

Art. 18.7 Expertise

Ordnet das Schiedsgericht eine Expertise an, so muss diese ein evolutionäres Bild der wirtschaftlichen Lage der dem GAV unterstellten Unternehmen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft vermitteln; die Kriterien werden vom Arbeitgeberverband und von der Gewerkschaft Syna in einem Anhang zum Reglement des Schiedsgerichtes festgelegt; dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des GAV.

Jahr	Me- dian- lohn (art. 18.3)	Index im Aug. (12.2020 = 100) (in Punkten)	Anstieg des In- dexes (in %)	Erhöhung		
				in Franken		in %
				Im Monat	In der Stunde	(Heimarbeiter und gemäss Art. 18.4)
2003	4'889	94.2	0.5	24	0.14	0.5
2004	4'952	94.7	0.5	25	0.14	0.5
2005	5'197	95.7	1	52	0.3	1
2006	5'250	96.7	1	53	0.3	1
2007	5'514	98.2	1.5	83	0.48	1.5
2008	5'604	98.6	0.4	22	0.13	0.4
2009	5'715	101.5	2.9	140	0.81	2.45
2010	5'941	100.7	-0.8	0	0	0
2011	5'883	101	0.3	18	0.1	0.3
2012	5'942	101.2	0.2	12	0.07	0.2
2013	5'298	100.7	-0.5	0	0	0
2014	5'301	100.7	0	0	0	0
2015	5'012	100.8	0.1	5	0.03	0.1
2016	5'098	99.4	-1.4	0	0	0
2017	5'250	99.3	-0.1	0	0	0
2018	5'287	99.8	0.5	26	0.15	0.5
2019	5'439	101	1.2	65	0.38	1.2
2020	5'462	101.3	0.3	16	0.09	0.3
2021	5'391	100.4	-0.9	0	0	0
2022	5'413	101.3	0.9	49	0.28	0.9
2023	5'465	104.8	3.5	191	1.1	3.5
2024	5'575	106.4	1.6	89	0.51	1.6
2025						
2026						
2027						
2028						
2029						

ANHANG

REGLEMENT DES SCHIEDSGERICHTS

I ALLGEMEINES

- Art. 1** *Das Schiedsgericht legt das anzuwendende Verfahren, das einfach und kurz sein muss, selber fest.*
- Art. 2** *Zur Beschlussfassung legt das Schiedsgericht die gegenwärtige und absehbare Situation der schweizerischen Uhrenindustrie fest. Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass ein Gutachten sich als unabdingbar erweist, gibt es die entsprechende Arbeit in Auftrag und legt auch ihren Umfang fest. Zu diesem Zwecke wird das Erhebungsformular benützt, das dem vorliegenden Reglement beigelegt wird.*
- Art. 3** *Die Betriebe füllen das Erhebungsformular selbstständig aus. Die beigelegte Jahresrechnung und der dazugehörige Revisionsstellenbericht sind massgebend.*
- Art. 4** *Bedarf das Schiedsgericht für die Erfüllung seiner Aufgabe der Dienste einer Treuhandgesellschaft, wendet es sich an die Fiduciaire horlogère suisse (FHS). Dieser werden sämtliche von den betroffenen Betrieben erstellten Erhebungsformulare zugestellt. Sie stellt sicher, dass die eingegangenen Antworten vollständig sind und keine offensichtlichen Irrtümer enthalten. Notfalls werden die notwendigen Korrekturen nach telefonischer oder schriftlicher Kontaktnahme mit dem betreffenden Betrieb vorgenommen.*
- Art. 5** *Das Gutachten wahrt die Geschäftsheimnisse.*
- Art. 6** *Sämtliche Prozessakten (Verfahren und Schiedsspruch) werden beim Archiv des Kantonsgerichts Neuenburg hinterlegt.*
- Art. 7** *Im Übrigen gelangen die Bestimmungen von Art. 1.14 GAV zur Anwendung.*

II ANWENDUNG VON ART. 18.6 ABS. 2 ÜBER DEN TEUERUNGS-AUSGLEICH

- Art. 1** ¹ Wenn das Verfahren durch die Gewerkschaft Syna eingeleitet wird, ist die entsprechende Klage dem Schiedsgericht in fünf Exemplaren einzureichen.
- ² Das Schiedsgericht stellt dem Betrieb die Klage und das Erhebungsformular zu und setzt ihm eine Frist, binnen derer das Formular korrekt ausgefüllt zurückzusenden ist.
- ³ Wird das Verfahren durch den Betrieb eingeleitet, ist die entsprechende Klage dem Schiedsgericht in fünf Exemplaren einzureichen. Das korrekt ausgefüllte Erhebungsformular ist beizulegen.
- ⁴ Auf Klagen, die dem Schiedsgericht nicht binnen der von Art. 18.6 Abs. 2 GAV festgelegten Frist eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ⁵ Notfalls ist das Schiedsgericht befugt, dem Betrieb zwecks Ausfüllung oder Ergänzung des Erhebungsformulars eine zusätzliche Frist einzuräumen, desgleichen, um die Klage zu ergänzen, falls der Betrieb als Kläger auftritt.
- ⁶ Die Einreichung der Klage hat aufschiebende Wirkung.
- Art. 2** Durch Anrufung des Schiedsgerichts anerkennen der Betrieb als Kläger und die Gewerkschaft Syna die vom Gericht festgelegten Verfahrensregeln. Desgleichen anerkennen sie den Gerichtsstand Neuenburg.
- Art. 3** Falls der Betrieb als Kläger auftritt, stellt das Schiedsgericht die Klage ohne Beilage des Erhebungsformulars der Gewerkschaft Syna zu. Gleichzeitig setzt ihr das Schiedsgericht eine Antwortfrist.
- Art. 4** Das Schiedsgericht kann die Treuhandgesellschaft FHS mit der Überprüfung der vom Betrieb gemachten Aufgaben beauftragen.
- Art. 5** Bei Empfang des Erhebungsformulars entnimmt das Schiedsgericht diesem unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses die wichtigsten inhaltlichen Angaben, und erstellt eine schriftliche Zusammenfassung ohne Angabe von Zahlen; diese wird gegebenenfalls dem Betrieb zugestellt bei gleichzeitiger Ansetzung einer kurzen Frist zur Anbringung

von Bemerkungen. Auf der Grundlage dieser Kommentare entscheidet das Schiedsgericht in eigener Kompetenz, ob die Zusammenfassung abzuändern ist. Diese Zusammenfassung wird sodann der Gewerkschaft Syna zugestellt bei gleichzeitiger Festsetzung einer kurzen Frist zur Anbringung von Bemerkungen.

- Art. 6** *Das Schiedsgericht fällt seinen Schiedsspruch auf der Grundlage dieser Unterlagen. Falls nötig, wird eine Verhandlung angesetzt. Der Schiedsspruch wird den Parteien per Einschreiben zugestellt.*
- Art. 7** *Die Erhebungskosten gehen zulasten des Betriebes. Die Schiedsgerichtskosten werden von der unterlegenen Partei übernommen.*
- Art. 8** *Sämtliche Prozessakten (Verfahren und Schiedsspruch) werden beim Archiv des Kantonsgerichts Neuenburg hinterlegt.*

DREIZEHNTER MONATSLOHN

- Art. 19.1** Die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehenden Arbeitnehmer, inklusive Heimarbeiternehmer, erhalten einen 13. Monatslohn.
- Art. 19.2** Die Arbeitnehmer erhalten diesen 13. Monatslohn entweder einmalig im Dezember oder in zwei Teilen im Juni und im Dezember. Hat das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres gedauert, wird der 13. Monatslohn pro rata temporis bezahlt, wobei nur volle Monate zählen.
- Art. 19.3** Als Lohn für die Berechnung des 13. Monatslohnes gilt:
- für Arbeitnehmer im Monatslohn: normaler Monatslohn, ohne Zuschläge wie Familienzulagen, Überzeitemtschädigung usw.;
 - für Arbeitnehmer im Stundenlohn: Durchschnittsstundenlohn der ersten zehn Monate des Kalenderjahres, inklusive Ferienlohn, aber ohne Familienzulagen, Überzeitemtschädigung usw., multipliziert mit 173,33, entsprechend einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden;
 - für Arbeitnehmer im Leistungslohn: der Stundenlohn, berechnet auf dem während der ersten zehn Monate des Kalenderjahres erzielten Durchschnittsverdienstes, inklusive Ferienlohn, aber ohne Familienzulagen, Überzeitemtschädigung usw., multipliziert mit 173,33, entsprechend einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden;
 - der 13. Monatslohn des in Heimarbeit beschäftigten Personals entspricht 8,33 Prozent des während des Kalenderjahres erzielten Verdienstes.
- Art. 19.4** Bei Abwesenheit im Lauf des Jahres wird der 13. Monatslohn anteilmässig aufgrund des vertraglich bezahlten Lohns berechnet.

Zulagen

FAMILIENZULAGEN

Art. 20.1 Die Familienzulagen bestimmen sich aufgrund der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

Art. 20.2 Die Höhe der Zulagen und die Modalitäten ihrer Ausrichtung werden entsprechend den reglementarischen Bestimmungen der ALFA-Kasse einheitlich festgesetzt.

Art. 20.3 ¹ Die Familienzulagen betragen:

- Kinderzulage (in der Schweiz und im Ausland): Fr. 200.– pro Kind und pro Monat;
- Zulage für berufliche Weiterbildung: Fr. 250.– pro Monat bis zum vollendeten 25. Lebensjahr;
- Ergänzende Zulage zur Kinderzulage und zur Berufsausbildungszulage: Fr. 82.50 pro Monat;
- Geburtszulage: Fr. 1'000.–.

² Vorteilhaftere kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 20.4 Die aus der Leistung dieser Zulagen für die Arbeitgeber resultierende Belastung ist Gegenstand eines Lastenausgleichs. Die «Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie» (ALFA-Kasse) in La Chaux-de-Fonds wird von den Vertragsparteien als Institution zur Durchführung des Ausgleichs – gemäss ihren Statuten, Reglementen und Weisungen – anerkannt.

ARBEITGEBERBEITRAG AN DIE PRÄMIEN DER KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

Art. 21

¹ Den für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten versicherten Arbeitnehmern steht ein Arbeitgeberbeitrag von monatlich Fr. 195.– zu.

² Der Arbeitgeberbeitrag ist betragsmässig fix. Er wird bei Lohnreduktionen wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Militärdienst nicht angepasst. Der Arbeitgeberbeitrag wird bei Arbeitnehmern, die freiwillig weniger als 50 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit leisten, um die Hälfte reduziert.

³ Die Zahlung des Arbeitgeberbeitrags ist an die Auszahlung eines Lohnes oder einer Erwerbsersatzentschädigung gebunden.

⁴ In Abweichung von Abs. 1 erhalten Heimarbeiter einen Arbeitgeberbeitrag, der 2,1 Prozent des Lohnes entspricht, maximal aber Fr. 195.– monatlich.

Übergangsbestimmung:

Bis zum 31.12.2024 beträgt der Arbeitgeberbeitrag an die Prämien der Krankenpflegeversicherung Fr. 175.–.

Entlöhnung bei Abwesenheiten

KRANKHEIT UND UNFALL

Art. 22.1 Grundsätze

¹ Wird der Arbeitnehmer unverschuldet aus Gründen, die gemäss Art. 324a OR in seiner Person liegen, an der Arbeitsleistung verhindert, so hat dies – ungeachtet der im Betrieb geltenden Arbeitszeitregelung – keine Lohnabzüge zur Folge. Solche Abwesenheiten werden auch nicht kompensiert.

² Hat der Betrieb Gleitarbeitszeit eingeführt, erfolgt die Entschädigung für die effektiv verlorenen Stunden auf der Grundlage der normalen täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers.

³ Die Betriebe sind ermächtigt, im Hinblick auf krankheits- und unfallbedingte Absenzen Kontrollen einzuführen. Die Parteien unterstützen den Beizug von Vertrauensärzten.

Art. 22.2 Ambulante Behandlungen

¹ Für Arbeitsverhinderungen wegen ambulanter ärztlicher Behandlung oder Blutspende gelten Art. 22.1 Abs. 1 und 2 GAV.

² In Unternehmen mit gleitender Arbeitszeit fällt die erste Arztkonsultation nicht unter den Begriff der ambulanten Behandlung.

³ Für Arbeitsverhinderungen aufgrund dringend notwendiger Zahnbehandlungen gelten Art. 22.1 Abs. 1 und 2 GAV.

Art. 22.3 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

Art. 22.3.1 Allgemeines

¹ Für die Periode, während welcher dem Arbeitnehmer bei Krankheit oder Unfall der volle Lohn zusteht, ist die ununterbrochene Anstellungsdauer im Betrieb im Zeitpunkt des Krankheits- oder Unfallereignisses massgeblich:

- während des ersten Dienstjahres ein Monat
- nach einem Dienstjahr zwei Monate
- nach drei Dienstjahren drei Monate
- nach acht Dienstjahren vier Monate
- nach zehn Dienstjahren fünf Monate
- nach zwanzig Dienstjahren sechs Monate

dies in einer Zeitspanne von zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Eintritt der krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit. Der Lohnanspruch erlischt, wenn er ausgeschöpft ist und der Arbeitnehmer die Arbeit nicht wieder aufnimmt.

² Die Dauer des Lohnanspruchs wird für jeden Krankheitsfall – und für jede Niederkunft, sofern die Arbeitnehmerin die Bedingungen für den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung des Bundes nicht erfüllt – getrennt berechnet, desgleichen für jedes Unfallereignis. Der Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubs wird gesondert behandelt.

³ Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit verlängert sich die Anspruchsdauer entsprechend, d. h. bis der volle Lohnanspruch erreicht ist.

⁴ Der Arbeitnehmer, der während Kurzarbeit erkrankt, erhält den Lohn, den er auch ohne Krankheit erhalten würde, zuzüglich der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung. Das Total dieser Leistungen darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Arbeitnehmer ausbezahlt worden wäre, wenn er ausserhalb einer Periode von Kurzarbeit erkrankt wäre.

⁵ Die obgenannten Bestimmungen gelangen bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Mutterschaft zur Anwendung, wenn die Arbeitnehmerin die Bedingungen für den Anspruch der Mutterschaftsentschädigung des Bundes nicht erfüllt.

Art. 22.3.2 Kollektivversicherungen

¹ Die vom Betrieb abgeschlossene Kollektivversicherung muss zumindest für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz die Möglichkeit vorsehen, zu einem späteren Zeitpunkt in eine individuelle Versicherung

überzutreten. Die Arbeitnehmer müssen schriftlich über diese Möglichkeit informiert werden.

² Das Taggeld muss mindestens 80 Prozent des Bruttolohnes entsprechen, 13. Monatslohn inbegriffen. Die Versicherungsleistungen werden während mindestens 720 Tagen innerhalb einer Zeitspanne von 900 Tagen ausgerichtet.

³ Der Betrieb bezahlt mindestens die Hälfte der Prämie. Des Weiteren muss er die Versicherungsleistungen ergänzen, damit der Arbeitnehmer in der in Art. 22.3.1 Abs. 1 festgelegten Zeitspanne 100 Prozent seines Nettolohnes erhält. Diese Ergänzung ist nicht geschuldet, wenn der Betrieb insgesamt bessere finanzielle Bedingungen bietet.

⁴ Die Kollektivversicherung muss die vor Ablauf des Arbeitsvertrags aufgetretenen Krankheitsfälle bis zur Erschöpfung der 720 Tage abdecken.

⁵ Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird während der in Abs. 2 vorgesehenen Zeitdauer ein entsprechend reduziertes Taggeld ausgerichtet. Die Versicherungsdeckung wird für die reduzierte Arbeitsfähigkeit für einen allfälligen weiteren Krankheitsfall aufrechterhalten, der nicht im Zusammenhang steht mit dem Fall, der die Leistungen ausgeschöpft hat.

⁶ Arbeitnehmern, die mit einem Vorbehalt aufgenommen wurden, ist für die Krankheit, für welche der Vorbehalt gilt, ausschliesslich der Nettolohn zu 100 Prozent für die in Art. 22.3.1 Abs. 1 festgelegte Zeit geschuldet. Vorbehalte fallen nach fünf Jahren dahin.

⁷ Ein solcher Vorbehalt gilt nur, wenn er dem Arbeitnehmer bei seinem Eintritt in den Betrieb schriftlich zur Kenntnis gebracht worden ist und wenn er Anfang und Ende seiner Gültigkeit sowie die betreffende Krankheitsart nennt.

⁸ Werden im gleichen Fall zusätzliche Versicherungsleistungen ausgerichtet, muss die Höchstgrenze der Überversicherung 100 Prozent des Nettolohnes ohne Sozialleistungen betragen.

⁹ Die Taggelder der SUVA oder der vom Betrieb abgeschlossenen privaten Unfallversicherung fliessen dem Arbeitgeber zu.

Art. 22.3.3 Einzelversicherungen der Arbeitnehmer im Monatslohn

¹ Hat der Betrieb keine Kollektivversicherung abgeschlossen, müssen die im Monatslohn bezahlten Arbeitnehmer eine Taggeldversicherung mit aufgeschobener Leistung abschliessen; diese Versicherung muss mindestens 80 Prozent des Lohnes (inklusive 13. Monatslohn) abdecken, und zwar ab dem Tage, an welchem kein Lohnanspruch gemäss Art. 22.3.1 Abs. 1 mehr besteht. Die Versicherungsleistungen müssen während mindestens 720 Tagen in einer Zeitspanne von 900 Tagen ausgerichtet werden. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird ein entsprechend reduziertes Taggeld für die gleiche Zeitdauer wie oben bezahlt. Die Versicherungsdeckung muss für die reduzierte Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten bleiben für den Fall eines neuen Versicherungsfalles ohne Zusammenhang mit dem Fall, für welchen die Leistungen bereits ausgeschöpft worden sind.

Art. 22.3.4 Einzelversicherungen für Arbeitnehmer im Stundenlohn oder Heimarbeiter

¹ Hat der Betrieb keine Kollektivversicherung abgeschlossen, müssen sich Arbeitnehmer im Stundenlohn oder Heimarbeiter für ein Taggeld versichern, das mindestens 80 Prozent des jeweiligen Lohnes deckt, inklusive 13. Monatslohn. Die Versicherungsleistungen müssen während mindestens 720 Tagen in einer Zeitspanne von 900 Tagen vom ersten oder zweiten Krankheitstag an ausgerichtet werden. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird ein entsprechend reduziertes Taggeld für die gleiche Zeitdauer wie oben bezahlt. Die Versicherungsdeckung muss für die reduzierte Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten bleiben für den Fall eines neuen Versicherungsfalles ohne Zusammenhang mit dem Fall, für welchen die Leistungen bereits ausgeschöpft worden sind.

² Arbeitnehmer im Stundenlohn oder Heimarbeiter

haben Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitrag in der Höhe von 2 Prozent des Lohnes inklusiv 13. Monatslohn, wenn sie individuell versichert sind.

³ Dieser Beitrag wird bei Verdienstausschluss infolge Krankheit, Unfall, Niederkunft, Adoption, Arbeitslosigkeit oder Militärdienstleistung in der Schweiz nicht herabgesetzt.

⁴ Er ist auf den vom Bundesrat für die Arbeitslosenversicherung festgelegten Höchstlohn beschränkt.

⁵ Der Arbeitgeberbeitrag wird solange ausgerichtet, wie das Arbeitsverhältnis andauert. Dieser Betrag ist nicht mehr geschuldet, wenn die Taggeldleistungen der Krankenkasse oder der Unfallversicherung durch eine ganze Invalidenrente abgelöst werden.

⁶ Durch vorliegende Bestimmungen wird der Arbeitgeber von der obligatorischen Lohnfortzahlung bei Krankheit im Sinne von Art. 324a OR entbunden.

Art. 22.3.5 Information und Kontrolle

¹ Die Arbeitgeber haben ihr Personal über die Bestimmungen zu informieren, die bei Krankheit, Unfall und Niederkunft zur Anwendung gelangen; desgleichen über die Verpflichtung, bei fehlender Kollektivversicherung eine Taggeldversicherung abzuschliessen.

² Bei fehlender Kollektivversicherung haben die Arbeitgeber periodisch zu überprüfen, ob die Arbeitnehmer ihre Taggeldversicherungsprämien bezahlen. Den Nachweis der Taggeldversicherung hat der Arbeitnehmer zu erbringen. Wenn ein Arbeitnehmer seine Taggeldversicherung kündigt, muss er dies seinem Arbeitgeber sofort mitteilen.

Art. 22.4 Geltungsbereich

Alle in Art. 22 GAV enthaltenen Bestimmungen gelten auch für Lernende.

MUTTERSCHAFTS- UND FAMILIENSCHUTZ

Art. 23.1 Schutz von Mutterschaft und Adoption

Art. 23.1.1 Kündigungsverbot

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und in der Zeitspanne von sechzehn Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen (Art. 336c OR). Während des zehnwöchigen Adoptionsurlaubs darf er das Arbeitsverhältnis ebenfalls nicht kündigen.

Art. 23.1.2 Mutterschaftsurlaub

¹ Bei der Niederkunft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 17 Wochen Mutterschaftsurlaub, dies unter der Voraussetzung, dass sie Anspruch auf Mutterschaftserwerbersersatz hat. Mindestens 14 Wochen des Mutterschaftsurlaubs müssen nach der Niederkunft bezogen werden.

² Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 17 Wochen, auch wenn sie ihre Arbeit nachher nicht wieder aufnimmt. Im zweitgenannten Fall ist die Arbeitnehmerin indessen verpflichtet, ihre Entscheidung dem Betrieb spätestens 30 Tage nach erfolgter Niederkunft mitzuteilen, sonst wird nur die Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbersersatzordnung bezahlt. Im Fall verspäteter Mitteilung erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des gekürzten Mutterschaftsurlaubs. Der Feriensaldo wird ausbezahlt.

³ Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 19 Wochen, falls sie sich spätestens 30 Tage nach erfolgter Niederkunft schriftlich dazu verpflichtet, das Arbeitsverhältnis nicht auf einen Zeitpunkt hin aufzulösen, der weniger als 12 Monate hinter dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs oder des daran anschliessenden Erziehungsurlaubs liegt. Der Arbeitgeber hat gegebenenfalls Anspruch auf

die Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge.

⁴ Sobald der Arbeitnehmerin die Schwangerschaft bekannt ist, spätestens aber zu Beginn des vierten Schwangerschaftsmonats, informiert sie den Betrieb mittels eines Arztzeugnisses, welches das mutmassliche Datum der Niederkunft enthält. Der Betrieb und die Arbeitnehmerin legen einvernehmlich Beginn und Ende des Mutterschaftsurlaubs fest.

⁵ Während des Mutterschaftsurlaubs bezahlt der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin den vollen Lohn.

⁶ Für in Heimarbeit beschäftigte Arbeitnehmerinnen wird der Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubs aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

⁷ Der Mutterschaftsurlaub wird ohne Unterbruch bezogen.

⁸ Kommt es infolge von Krankheit oder Unfall während des Mutterschaftsurlaubs zu einer Arbeitsunfähigkeit, wird der Urlaub weder unterbrochen noch verlängert.

⁹ Arbeitnehmerinnen, die während einer ferienbedingten Betriebsschliessung in den Genuss des Mutterschaftsurlaubs kommen, sind berechtigt, die entsprechenden Ferien nach Absprache mit dem Arbeitgeber zu einem späteren Zeitpunkt zu beziehen.

¹⁰ Auf Verlangen des Arbeitgebers führt die Arbeitnehmerin die Person, die sie während des Mutterschaftsurlaubs ersetzen soll, in die entsprechenden Aufgaben ein.

¹¹ Arbeitnehmerinnen, die während des Mutterschaftsurlaubs bei Drittpersonen einer bezahlten Arbeit nachgehen, kann vom Arbeitgeber die Entrichtung des Lohns verweigert bzw. die Rückerstattung des Gehalts verlangt werden, falls der entsprechende Betrag bereits zur Auszahlung gelangt ist.

¹² Sind zwei verschiedene Regelungen bei Mutterschaft anwendbar, gilt für den Mutterschaftsurlaub die vorteilhaftere.

¹³ Muss das Neugeborene länger als drei Wochen

hospitalisiert werden, kann der Mutterschaftsurlaub aufgeschoben werden, bis das Kind nach Hause zurückkehrt.

Art 23.1.3 Geburtsurlaub für den anderen Elternteil

Die Arbeitgeber gewähren den Arbeitnehmern bei der Geburt eines oder mehrerer Kinder: 15 Tage (drei Wochen) für den anderen Elternteil. Diese 15 Tage können innert sechs Monaten ab dem Tag der Geburt aufgeteilt werden.

Art. 23.1.4 Adoptionsurlaub

¹ Wird ein Kind im Hinblick auf eine Adoption platziert, hat die zukünftige Adoptivmutter oder der zukünftige Adoptivvater Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von zehn aufeinander folgenden Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Platzierung mindestens zehn Monate bestand. Der Adoptionsurlaub wird nach der Platzierung bezogen. Arbeiten beide Elternteile in der Uhrenindustrie, ist eine Kumulierung verboten.

² Die zukünftige Adoptivmutter oder der zukünftige Adoptivvater hat Anspruch auf einen Adoptionsurlaub, wenn das adoptierte Kind weniger als sechs Jahre alt ist und es sich nicht um das Kind des Partners handelt.

³ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Adoptionsurlaub von zehn Wochen, auch wenn er seine Arbeit nicht wieder aufnimmt. Im zweitgenannten Fall ist der Arbeitnehmer indessen verpflichtet, den Betrieb spätestens zwei Wochen nach der Platzierung des Kindes zu informieren. Andernfalls ist der Arbeitgeber berechtigt, den bezahlten Urlaub auf einen Monat zu kürzen.

⁴ Sobald das Adoptionsgesuch gestellt ist, informiert der Arbeitnehmer den Betrieb darüber. Er muss über die Bewilligung verfügen, ein Kind zu adoptieren.

⁵ Während des Adoptionsurlaubs bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den vollen Lohn. In der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Kollektivversicherung fließen die von der Versicherung entrichteten Taggelder dem Arbeitgeber zu. Wird eine gesetzliche Zulage ausgerichtet, kann der Arbeitgeber diese vom Lohn abziehen.

⁶ Für in Heimarbeit beschäftigte Arbeitnehmer wird der Lohnanspruch während des Adoptionsurlaubs auf der Grundlage des durchschnittlichen Gehalts der sechs Monate vor Beginn des Adoptionsurlaubs berechnet.

⁷ Der Adoptionsurlaub wird ohne Unterbruch bezogen.

⁸ Kommt es infolge von Krankheit oder Unfall während des Adoptionsurlaubs zu einer Arbeitsunfähigkeit, wird der Urlaub weder unterbrochen noch verlängert.

⁹ Arbeitnehmer, die während der Betriebsferien in den Genuss des Adoptionsurlaubs kommen, beziehen die entsprechenden Ferien nach Absprache mit dem Arbeitgeber zu einem anderen Zeitpunkt.

¹⁰ Auf Verlangen des Arbeitgebers führt der Arbeitnehmer die Person, die sie während des Adoptionsurlaubs vertritt, in ihre Arbeit ein.

¹¹ Geht der Arbeitnehmer während des Adoptionsurlaubs bei Drittpersonen einer bezahlten Arbeit nach, kann der Arbeitgeber die Bezahlung des Lohns während des Adoptionsurlaubs verweigern bzw. die Rückerstattung des Lohnes verlangen, falls er bereits zur Auszahlung gelangt ist.

Art. 23.2 Familienschutz

Art. 23.2.1 Urlaub zur Pflege eines in der Hausgemeinschaft lebenden Familienmitgliedes

¹ Dieser Urlaub ist in den Artikeln 329h und 324a OR sowie in Artikel 36 Absätze 3 und 4 ArG geregelt.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist; der Urlaub beträgt jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis; mit Ausnahme der Betreuung von Kindern im Sinne von Artikel 329i OR beträgt der Betreuungsurlaub höchstens zehn Tage pro Jahr.

² Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jene Massnahmen zu ergreifen, die es ihm ermöglichen, seine Arbeit möglichst

schnell wieder aufzunehmen.

Bestehen Zweifel, ob ein Fall vorliegt, insbesondere bei Wiederholungen, ist der Arbeitgeber ermächtigt, ein Arztzeugnis zu verlangen.

³ Allfällige Tage, die über die Zeitspanne von drei bezahlten Tagen hinausgehen, können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kompensiert werden.

⁴ Für die Kürzung des Ferienanspruchs wird der obgenannte Urlaub der Zeitspanne von drei Monaten pro Jahr (Krankheit, Unfall) gemäss Art. 15.6 Abs. 1 GAV angerechnet.

Art. 23.2.2 Erziehungsurlaub

¹ Auf Verlangen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Erziehungsurlaub von drei bis zwölf Monaten zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer bei Gesuchstellung seit mindestens einem Jahr im Betrieb beschäftigt ist. Für die Mutter wird dieser Urlaub nach dem Mutterschaftsurlaub gewährt; für den anderen Elternteil wird dieser Urlaub bei Geburt des Kindes oder nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs der Mutter gewährt. Bis zum Alter von acht Jahren wird die Adoption der Geburt gleichgestellt.

² Der Arbeitnehmer hat sein Urlaubsgesuch sechs Monate im Voraus zu stellen. Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs, der ohne Unterbruch zu beziehen ist, sind durch den Betrieb und den Arbeitnehmer schriftlich festzulegen, desgleichen die Modalitäten betreffend die Sistierung der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse sowie bei anderen Versicherungen.

³ Das Arbeitsverhältnis ruht während der Dauer des Erziehungsurlaubs. Der Arbeitnehmer hat keinerlei Anspruch auf Lohnzahlung, Ferien und sonstige Sozialleistungen seitens des Betriebes. Desgleichen ist der Arbeitnehmer nicht berechtigt, einer anderweitigen Erwerbsarbeit nachzugehen.

⁴ Bei Beendigung des Erziehungsurlaubs hat der

Arbeitgeber den Arbeitnehmer erneut in seiner vorherigen Stelle zu beschäftigen bzw. in einer ähnlichen Stelle mit einem gleichwertigen Lohn. Die Rückkehr in den Betrieb ist indessen ausgeschlossen, wenn:

- dies von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt worden ist;
- der Arbeitnehmer nicht die Absicht hat, seine Arbeit wieder aufzunehmen und den Arbeitgeber diesbezüglich unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist informiert, ansonsten Art. 337d OR sinngemäss zur Anwendung gelangt;
- der Arbeitgeber nach Treu und Glauben darlegt, dass sich die Lage des Betriebes so verändert hat, dass dem Arbeitnehmer keine Stelle mehr angeboten werden kann und ihm dies unter Einhaltung der Kündigungsfrist des Arbeitnehmers, mindestens jedoch drei Monate vor Beendigung des Erziehungsurlaubs mitgeteilt wird.

Art. 23.2.3 Betreuungsstrukturen für Kinder

¹ Zum Wohle ihrer Mitarbeiter sind die Betriebe bestrebt, Betreuungsstrukturen für Kinder im Vorschulalter bzw. im frühen Schulalter einzurichten oder an der Einrichtung solcher Strukturen mitzuwirken.

² Auf entsprechendes Verlangen begleiten die Arbeitgeberorganisationen die Betriebe in diesen Bestrebungen, insbesondere zwecks Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder im Hinblick auf die Aushandlung von Verträgen betreffend den erleichterten Zugang zu den Betreuungsstrukturen.

³ Die Betriebe sind nicht verpflichtet, sich an den Betreuungskosten für Kinder zu beteiligen. Verfügt ein Betrieb über seine eigenen Betreuungsstrukturen, sind Rechtsform und Haftpflicht einvernehmlich festzulegen.

Art. 23.3 Geltungsbereich

Alle Bestimmungen von Art. 23 GAV gelten auch für Lernende.

SCHWEIZER MILITÄRDIENTST

Art. 24.1 Die Betriebe gewähren den Arbeitnehmern während ihres obligatorischen schweizerischen Militärdienstes, eingeschlossen der militärische Frauendienst, aber unter Vorbehalt des Aktivdienstes, folgende Zulagen:

Rekrutenschule

- Ledige Rekruten ohne Unterstützungspflicht: 50 Prozent des Lohnes;
- Verheiratete Rekruten und ledige Rekruten mit Unterstützungspflicht: 75 Prozent des Lohnes.

Übrige Instruktionsdienste

- Ledige Rekruten ohne Unterstützungspflicht: 100 Prozent des Lohnes für die ersten 30 Tage, 50 Prozent des Lohnes ab dem 31. Tag;
- Verheiratete Rekruten sowie ledige Rekruten mit Unterstützungspflicht: 100 Prozent des Lohnes für die ersten 30 Tage, 80 Prozent des Lohnes ab dem 31. Tag.

Wiederholungskurse

- 100 Prozent des Lohnes.

Art. 24.2 Dem Arbeitgeber fliessen die gesetzlichen Erwerbsausfallentschädigungen zu. Ist die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung verglichen mit den oben erwähnten Ansätzen höher, zahlt der Arbeitgeber die Differenz aus.

Art. 24.3 Zivilschutz, Zivildienst, Dienst im Roten Kreuz sowie der von der zuständigen Bundesbehörde angeordnete Dienst im Ausland sind dem obligatorischen Militärdienst gleichgestellt.

Art. 24.4 Alle Bestimmungen von Art. 24 GAV gelten auch für Lernende.

BERECHTIGTE ABSENZEN

Art. 25.1 Heirat, Todesfall, Umzug

Die Betriebe gewähren den Arbeitnehmern folgende bezahlte Urlaubstage:

- a) Heirat des Arbeitnehmers: zwei Tage, unabhängig vom Heiratsdatum;
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder eines Elternteils: bis zu drei Tage;
- c) Tod der Schwiegereltern oder eines Geschwisters:
 - sofern diese Personen in Familiengemeinschaft mit dem Arbeitnehmer gelebt haben: bis zu drei Tage;
 - andernfalls bis zu einem Tag;
- d) Umzug, sofern dieser nicht in Zusammenhang mit einem Arbeitgeberwechsel steht: ein Tag pro Kalenderjahr.

Art. 25.2 Militärische Inspektion

Die Betriebe gewähren ebenfalls:

- im Falle von Waffen- und Ausrüstungsinspektionen: einen halben Tag;
- wenn der Inspektionssort so weit entfernt ist, dass der Arbeitnehmer am gleichen Tag nicht mehr zur Arbeit erscheinen kann: einen Tag.

Art. 25.3 Entschädigung der Absenztage

Für Absenzen infolge Todesfall, Militärinspektion und Umzug wird, sofern der Arbeitnehmer einen Lohnausfall erleidet, für die effektiv ausgefallenen Arbeitsstunden der Lohn ausgerichtet. Fällt eine Absenz beispielsweise auf einen Sonntag, einen arbeitsfreien Samstag, einen Feiertag oder in die Ferien, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Aus- und Weiterbildung

BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG, UMSCHULUNG

Präambel

Im Bestreben, im Sinn und Geist des Bundesgesetzes über die Berufsbildung die berufliche Grundausbildung, die Weiterbildung, die permanente Schulung und die Umschulung durch eine koordinierte Zusammenarbeit zu fördern, haben die Parteien Folgendes vereinbart:

Art. 26.1 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Die Parteien ermuntern die Betriebe:
- Massnahmen zur Förderung der Grundausbildung derjenigen Arbeitnehmer zu ergreifen, die über keinen anerkannten Abschluss verfügen;
 - den Lehrlingen den Besuch einer höheren Berufsschule zur Erlangung einer Berufsmatur zu ermöglichen, damit sie Zugang zu einer Fachhochschule erhalten;
 - die Weiterbildung und die Vielseitigkeit ihrer Mitarbeiter zu fördern. Unter Vielseitigkeit wird die Fähigkeit eines Arbeitnehmers verstanden, an verschiedenen Arbeitsplätzen innerhalb eines Betriebs tätig zu sein und dabei vergleichbare Leistungen hinsichtlich Qualität oder Quantität zu erbringen.

² Die Betriebe bestätigen die absolvierten Aus- und Weiterbildungen und die Erfahrungen, die die Arbeitnehmer erworben haben. Diese Bestätigung wird auf Wunsch des Betriebs oder des Arbeitnehmers regelmässig ergänzt und bildet einen Anhang des Arbeitszeugnisses.

Art. 26.2 Bildungsurlaub

¹ Arbeitnehmer, die drei aufeinander folgende Jahre im selben Betrieb oder Konzern beschäftigt sind, haben Anspruch auf einen bezahlten Weiterbildungsurlaub von jährlich maximal drei Tagen. Dieser bezahlte Urlaub wird gewährt, wenn die besuchte Ausbildung die berufliche Tätigkeit oder die für die Berufsausübung nützlichen Sprachen betrifft.

² Der Arbeitgeber muss mit Kursinhalt und Zeitpunkt der Abwesenheit ausdrücklich einverstanden sein. Insbesondere darf der geregelte Betriebsablauf nicht gestört werden.

³ Die Arbeitnehmer müssen den Besuch der Kurse belegen.

⁴ Arbeitnehmer, die den Besuch einer internen Ausbildung verweigern oder die das Recht auf Bildung missbraucht haben, haben keinen Anspruch auf einen bezahlten Bildungsurlaub.

⁵ Anstelle eines Urlaubs kann der Arbeitnehmer die Übernahme der gesamten oder eines Teils der Kurskosten beantragen, wenn der Kurs in der Freizeit besucht wird.

Art. 26.3 Berufsbildungskommission

¹ Die Gewerkschaft Syna bestimmt drei Vertreter in die Berufsbildungskommission des Arbeitgeberverbandes; diese Vertreter nehmen mit beratender Stimme teil; die Kommission kann ohne ihre Zustimmung keine für die Gewerkschaft Syna verpflichtende Entscheide treffen.

² Die Vertreter der Gewerkschaft Syna nehmen an den Besprechungen und Beschlussfassungen bezüglich der Finanzierung der Kommission des Arbeitgeberverbandes sowie Bildungs- oder Informationsaktionen, wofür der Arbeitgeberverband die Verantwortung alleine tragen will, nicht teil.

³ Sofern die Berufsbildungskommission im Beisein der Vertreter der Gewerkschaft Syna tagt, hat sie den Auftrag, den Parteien alle nützlichen Vorschläge über Aus- und Weiterbildungsfragen, die gemeinsam geprüft und gelöst werden sollten, vorzulegen.

⁴ Sie schlägt ihnen insbesondere vor:

- die als notwendig erachteten Aus- und Weiterbildungsprogramme;
- die zu beachtenden Prioritäten bei der Verwirklichung dieser Programme;
- die notwendigen Mittel und Wege;
- die Finanzierung.

Das Unternehmen: _____ in: _____ überreicht die folgende

Ausbildungsbestätigung

A M./Mme

Name: _____ Vorname: _____ Geboren am: _____

Adresse : _____

Heimatort: _____ Muttersprache: _____

Eintrittsdatum: _____ Austrittsdatum: _____

Funktion bei Anstellung: _____

Absolvierte Ausbildungen vor der Anstellung

Art der Ausbildung	Ort der Ausbildung	Diplom/Zertifikat	erhalten am...

Tätigkeit im Unternehmen (während mindestens zwei Monaten)

Art der Tätigkeit	Abteilung	Von... bis...

Absolvierte Ausbildungen und Kurse; erworbene Berufskennnisse während der Tätigkeit im Betrieb

Art der Ausbildung, des Kur- ses Beschreibung der Tätigkeit	Dauer	Beendet am	Zertifikat/ Bestätigung
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

KURSE UND URLAUBE FÜR DIE AUSBILDUNG AUF DEM GEBIET DER SOZIALGESETZGEBUNG

Art. 27.1 Kursstoff

¹ Um die Kenntnisse der Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung zu fördern und zu erweitern und die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern zu vertiefen, werden den Arbeitnehmern (Anspruchsberechtigte siehe Art. 27.2) Bildungsurlaube gewährt.

² Diese Urlaube werden für Kurse gewährt, die insbesondere folgende Themen umfassen:

- Sozial- und Arbeitsgesetzgebung;
- Gesamtarbeitsverträge;
- berufliche Vorsorge;
- Lohnsysteme;
- Gesetzgebung über die Berufsausbildung;
- paritätische Einrichtungen;
- Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Persönlichkeitsschutz.

³ Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; es können auch weitere Themen ähnlicher Art behandelt werden, sofern sie von der in Art. 27.3 hiernach bezeichneten Kommission gebilligt werden.

Art. 27.2 Anspruchsberechtigte

¹ Im Rahmen ihres Auftrages haben folgende Personen Anspruch auf solche Urlaube:

- die Mitglieder der Verhandlungskommissionen der Vertragsparteien;
- die Mitglieder der ständigen paritätischen Kommissionen;
- die Mitglieder der Lehrlings-Aufsichtskommissionen;
- die Mitglieder der Arbeitsgerichte;
- die Mitglieder der Personalkommissionen und die Gewerkschaftsvertreter;
- die Mitglieder von Stiftungsräten;
- die Sicherheitskoordinatoren;

- die Vertrauenspersonen in Sachen Persönlichkeitschutz;
- die von einer der Vertragsparteien vorgeschlagenen Mitglieder in den kantonalen oder eidgenössischen Kommissionen, welche die unter Art. 27.1 Abs. 2 aufgeführten Themen behandeln.

² Die unter Art. 27.3 Abs. 1 vorgesehene paritätische Kommission kann diese Kurse je nach dem zu behandelnden Kursstoff auch für andere als die im vorigen Abschnitt erwähnten Personenkreise öffnen.

³ Besteht in einem Unternehmen eine Personalkommission, kann die Ausbildung deren Mitglieder im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Kommission durchgeführt werden (Programme, Dauer, Teilnahme).

Art. 27.3 Paritätische Kommission

¹ Eine aus vier Mitgliedern bestehende paritätische Kommission wird eingesetzt, um die Bildungskurse im Sinn und Geist der Gesamtarbeitsverträge auszuwählen und nötigenfalls zu genehmigen.

² Kommt keine Einigung zustande, werden die Vertragsparteien angerufen.

Art. 27.4 Kurse

¹ Wenn die Kurse von der paritätischen Kommission genehmigt sind, werden sie entweder paritätisch, von den Vertragsparteien getrennt oder von einem aussenstehenden Bildungsträger durchgeführt. Sie geben Anrecht auf bezahlten Urlaub.

² Wird ein Kurs über ein in Art. 27.1 Abs. 2 erwähntes Thema von einem Arbeitgeber durchgeführt, hindert dies den Arbeitnehmer nicht an der Teilnahme an den von der Gewerkschaft Syna organisierten Kursen. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall.

³ Das Unternehmen fördert die Kursteilnahme der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer. Es gewährt ihnen dafür Bildungsurlaub.

⁴ Dem Urlaubsgesuch zur Teilnahme an einem gewerkschaftlichen Bildungskurs wird entsprochen, jedoch wird dieser Urlaub nicht bezahlt.

Art. 27.5 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Gesamtdauer der Urlaube beträgt höchstens fünf Tage pro Jahr und Berechtigten.

² Die Bildungsurlaube dürfen den ordnungsgemässen Arbeitsablauf im Unternehmen nicht stören.

³ Das Unternehmen, das die Kurskosten übernimmt (Kursgeld, Material-, Verpflegungs- und Reisekosten), muss diese Vergünstigungen allen Teilnehmern des Unternehmens gewähren.

Vorzeitige Pensionierung

ETAPPENWEISE PENSIONIERUNG UND AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

Art. 28.1 Keine Kumulation

Die Arbeitnehmer haben entweder Anspruch auf eine etappenweise Pensionierung oder auf eine AHV-Überbrückungsrente. Eine Kumulation ist nicht möglich.

Art. 28.2 Etappenweise Pensionierung

¹ Im Verlaufe der zwei Jahre vor Erreichung des AHV-Referenzalter hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine etappenweise Kürzung der Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss diesen Anspruch ein Jahr vor Beginn der etappenweisen Pensionierung geltend machen. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine etappenweise Pensionierung, wenn er:

- zehn Dienstjahre im Betrieb oder im Konzern zählt;
 - zehn von insgesamt zwölf Dienstjahren in Betrieben zählt, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind.
- Diese Zeitspannen müssen der etappenweisen Pensionierung unmittelbar vorausgehen.

Falls die Verwirklichung dieses Anspruchs durch ausserordentliche Umstände verunmöglicht wird, kann der Arbeitnehmer an die Gewerkschaft Syna gelangen, damit zwischen dem Betrieb und den betroffenen Arbeitgeber und Syna-Sekretären Verhandlungen eröffnet werden.

² Mit der etappenweisen Pensionierung kann der Arbeitnehmer seine persönliche Arbeitszeit um höchstens 20% im ersten Jahr und höchstens 40% im zweiten Jahr kürzen.

³ Der Lohn des Arbeitnehmers wird entsprechend der Hälfte der Arbeitszeitreduktion gekürzt.

⁴ Der versicherte Lohn gemäss den Bestimmungen der zuständigen beruflichen Vorsorgeeinrichtung verbleibt auf der Höhe vor Einführung der etappenweisen Pensionierung.

⁵ Die Gesamtheit der Beiträge (Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag), die der beruflichen Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Lohn vor Beginn der etappenweisen Pensionierung und dem reduzierten Lohn geschuldet ist, wird vom Arbeitgeber übernommen.

⁶ Die detaillierten Modalitäten der etappenweisen Pensionierung werden vom Betrieb und dem Arbeitnehmer vorgängig und schriftlich festgelegt.

⁷ Vorbehalten bleiben jeweils vorteilhaftere Bestimmungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.

Art. 28.3 AHV-Überbrückungsrente

¹ Im Jahr vor dem Erreichen des ordentlichen AHV- Referenzalter hat der Arbeitnehmer, der jegliche entlohnte berufliche Aktivität aufgibt, das Recht auf eine AHV-Überbrückungsrente, wenn er im Zeitpunkt der ersten Rentenauszahlung folgende Bedingungen erfüllt:

- zehn Dienstjahre im Betrieb oder im Konzern; oder
- zehn Dienstjahre innerhalb von insgesamt zwölf Dienstjahren in einem dem GAV der Uhrenindustrie unterstellten Betrieb.

² Der Arbeitnehmer, der von diesem Recht Gebrauch machen will, teilt dies seinem Arbeitgeber zwölf Monate im Voraus mit. Auf jeden Fall kündigt er unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist.

³ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt Fr. 30'000.– für ein Jahr. Hat der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Arbeitnehmers während der in Art. 28.3.1 erwähnten Referenzzeit weniger als 100 Prozent betragen, wird die AHV-Überbrückungsrente anteilmässig gekürzt.

⁴ Die Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente beträgt ein Jahr. Auf schriftlichen, entsprechend begründeten Antrag, kann die Bezugsdauer auf zehn Monate gekürzt werden. Der Totalbetrag der Überbrückungsrente bleibt unverändert.

⁵ Wird der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen innerhalb der letzten zwölf Monate

entlassen, bevor er Anspruch auf Ausrichtung der AHV-Überbrückungsrente hat, wird die Rente ab dem ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt; der Totalbetrag bleibt unverändert, auch wenn Leistungen der Arbeitslosenkasse bezogen werden.

⁶ Die AHV-Überbrückungsrente wird vom Zeitpunkt an ausbezahlt, in dem die vorzeitige Pensionierung in Kraft tritt und bis zur Zahlung der AHV-Altersrente oder bis zum Ende des Monats, in welchem der Rentenbezüger verstirbt. Sie wird nicht mehr ausbezahlt, wenn der Arbeitnehmer wieder eine bezahlte Arbeit aufnimmt, eine ganze Rente der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhält, unter Vorbehalt von Art. 28.3.5.

⁷ Die AHV-Überbrückungsrente wird vom Arbeitgeber finanziert.

Sonderstatute

LEHRLINGSSTATUT

Art. 29.1 Geltungsbereich

- Es wird empfohlen, das vorliegende Statut anzuwenden:
- bei durch den Bund oder Kanton anerkannten Lehrverträgen in Bezug auf die vom Lehrmeister, vom Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter einzuhaltenden Bestimmungen;
 - bei Berufslehren, die aufgrund eines von einem repräsentativen Berufsverband der Uhrenindustrie registrierten und anerkannten Vertrages absolviert werden.

Art. 29.2 Allgemeine Arbeitsbedingungen

Vorliegende Empfehlung ändert nichts an den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, die auf die Lehrlinge zwingend angewandt werden (Ferien: Art. 15; Arbeitgeberbeitrag an die Prämien der Krankenpflegeversicherung: Art. 21; Krankheit und Unfall: Art. 22; Mutterschafts- und Familienschutz: Art. 23; Militärdienst: Art. 24).

Art. 29.3 Arbeitszeit

¹ Die normale Arbeitszeit der Lehrlinge entspricht der geltenden vertraglichen Arbeitszeit, inklusive die Stunden für den obligatorischen Berufsunterricht.

² Der Lehrmeister sorgt dafür, dass die Lehrlinge während der normalen Arbeitszeit über genügend Zeit verfügen, um ihre Aufgaben und Prüfungen unter Aufsicht vorbereiten zu können.

Art. 29.4 Lohn

¹ Lehrlinge stehen im Monatslohnverhältnis.

² Gemessen am medianen Lohn der Uhrenindustrie, der auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 18.3 ermittelt wird, betragen die Mindestansätze, alles inbegriffen:

im 1. Lehrjahr: 10% à 15%
im 2. Lehrjahr: 15% à 20%
im 3. Lehrjahr: 20% à 25%
im 4. Lehrjahr: 25% à 30%
(siehe Anhang)

³ In Betrieben, in denen der Lehrlingslohn mit einem Prämiensystem verbunden ist, müssen die in Art. 29.4 Abs. 2 festgelegten Ansätze erreicht werden.

Art. 29.5 Ärztliche Kontrolle

¹ Der Lehrling hat das Recht, sich während des ersten Lehrjahres einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen, ohne dass deswegen die Verpflichtung (Art. 29 Abs. 2 ArG) des Lehrmeisters dahinfällt, auf die Gesundheit des Lehrlings achten zu müssen.

² Die Kosten dieser Kontrolle (Arzthonorar, Lohnausfall) gehen zu Lasten des Arbeitgebers, sofern sie nicht von einer Krankenkasse übernommen werden.

Art. 29.6 Studientage

¹ Die in Art. 29.7 erwähnte paritätische Kommission bestimmt die Kurse, Konferenzen, Studienreisen, technische Besichtigungen und andere Veranstaltungen, die zur Erweiterung der allgemeinen und beruflichen Kenntnisse beitragen können und von den Unterzeichnerverbänden dieses Statuts durchgeführt werden.

² Es wird den Arbeitgebern empfohlen, den Lehrlingen die notwendige Zeit für diese Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, in der Regel maximal drei Tage pro Jahr, vorausgesetzt, dass dadurch der Berufsschulunterricht nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Art. 29.7 Paritätische Kommission

¹ Eine paritätische Kommission, bestehend aus je drei Vertretern der dieses Statut unterzeichnenden Parteien, und ist mit dessen Überwachung und Anwendung beauftragt.

² Sie kann den unterzeichnenden Parteien Vorschläge unterbreiten.

Art. 29.8 Revision und Kündigung

¹ Auf Verlangen einer der unterzeichnenden Parteien kann dieses Statut jederzeit revidiert werden.

² Es kann von jeder unterzeichnenden Partei auf das Ende eines Kalenderjahres – unter Beachtung einer sechsmo-
natigen Kündigungsfrist – schriftlich gekündigt werden.

Art. 29.9 Andere Arbeitnehmerorganisationen

¹ Andere Arbeitnehmerorganisationen, die sich mit Lehr-
lingsfragen befassen, können sich dem vorliegenden Sta-
tut anschliessen.

² Die Zustimmung der unterzeichnenden Parteien voraus-
gesetzt, können sie in der paritätischen Kommission Ein-
sitz nehmen.

ANHANG

LEHRLINGSSTATUT - MONATLICHER LOHN

Jahr	Median-lohn	1. Lehrjahr 10–15%	2. Lehrjahr 15–20%	3. Lehrjahr 20–25%	4. Lehrjahr 25–30%
2024	Fr. 5'575.–	Fr. 558.– / Fr. 836.–	Fr. 836.– / Fr. 1'115.–	Fr. 1'115.– / Fr. 1'394.–	Fr. 1'394.– / Fr. 1'673.–
2026					
2027					
2028					
2029					

KADERSTATUT

Art. 30.1 Umschreibung der Funktion

Unter den Begriff «zum Kader gehörende Arbeitnehmer» (in der Folge «Kader» genannt) fallen:

- an der Spitze einer Betriebsabteilung stehende Arbeitnehmer, die vom Unternehmen umschriebene menschliche oder technische Verantwortungen tragen und grösstenteils mit Funktionen in dieser Richtung beschäftigt sind;
- technische Angestellte mit einer Stabsfunktion, deren Verantwortung gleichwertig ist wie jene der oben aufgeführten Arbeitnehmer.

Art. 30.2 Koalitionsfreiheit

¹ Das Kader hat das Recht, sich der Berufsorganisation seiner Wahl anzuschliessen.

² Die Zugehörigkeit des Kadern zu einer Berufsorganisation darf kein Hindernis sein, weder in seiner jetzigen Funktion noch für den künftigen beruflichen Aufstieg im Unternehmen.

Art. 30.3 Anstellungsbedingungen

¹ Grundsätzlich besteht für das Kader ein schriftlicher Einzelarbeitsvertrag, der seine Funktion im Betrieb genau umschreibt.

² In materieller Hinsicht müssen die Arbeitsbedingungen mindestens gleichwertig sein wie diejenigen in den jeweils in der Uhrenindustrie geltenden Gesamtarbeitsverträgen.

Art. 30.4 Rechte

¹ Die Kadermitarbeiter werden rechtzeitig informiert und angehört – sei es persönlich oder in Gruppen und soweit möglich als erste – über den Geschäftsgang und alle sie direkt betreffenden Massnahmen, so u. a. über:

- die Ordnung im Betrieb;

- Änderungen der Arbeitszeit;
- die Verlegung von Arbeitsplätzen;
- Personalentlassungen;
- die Einführung neuer technischer Anlagen oder Fabrikationsverfahren;
- die Arbeitsplatz- und Persönlichkeitsbewertung;
- die sozialen Massnahmen bei Personalabbau;
- die Unfallverhütung.

² Nötigenfalls hat das Kader das Recht, die vorerwähnte Information zu verlangen.

Art. 30.5 Pflichten

¹ Das Kader muss nach bestem Wissen und aufgrund seiner Erfahrung die Interessen seines Arbeitgebers und der Uhren- und Mikrotechnikindustrie wahren.

² Demzufolge bemüht es sich, das ihm unterstellte Personal unparteiisch und gerecht zu führen und sich zu vergewissern, dass sich die Produktivität im Rahmen menschlich zumutbarer Grenzen hält, unter bestmöglicher Ausnutzung der verfügbaren Produktionsmittel.

³ Das Kader wird sich ganz besonders um Achtung und Förderung der Persönlichkeit der ihm anvertrauten Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer bemühen. Es macht sich zur Pflicht, ihre berufliche Ausbildung zu fördern.

⁴ Das Kader bewahrt absolute Verschwiegenheit über Geschäfte und betriebseigene Fabrikationsvorgänge und -methoden.

Art. 30.6 Weiterbildung

¹ Die Vertragsparteien bemühen sich, die Weiterbildung der Kader, die Verbesserung ihrer Qualifikation und gegebenenfalls ihre Neueinstufung zu fördern. Zu diesem Zweck wird eine entsprechende Kommission bestellt.

² Die Arbeitgeber fördern die Weiterbildung und die Neueinstufung ihrer Kader.

ANHANG 1: Statuten und Reglemente der Stiftung Prevhor

PREVHOR

VORSORGESTIFTUNG DER SCHWEIZERISCHEN INDUSTRIE DER UHREN- UND MIKROTECHNIK (PREVHOR)

STATUTEN VOM 16. Januar 1971 (mit den Änderungen 1984, 1991, 2002, 2007 und 2014)

Art. 1 Zweck

¹ Um ihre gesamtarbeitsvertraglichen Beziehungen zu stärken, errichten die Gründerparteien und die von diesen zugelassenen Arbeitnehmerorganisationen eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, unter dem Namen «Vorsorgestiftung der schweizerischen Industrie der Uhren- und Mikrotechnik» (PREVHOR).

² Gründerparteien sind die Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse, die Gewerkschaften Syna und SYNA sowie die von ihnen zugelassenen Arbeitnehmerorganisationen.

³ Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die in der Uhrenindustrie beschäftigten, von den Gründerparteien bezeichneten Arbeitnehmer bei Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität oder im Todesfall. Im Sinne eines Nebenzweckes kann sie zudem administrative Aufgaben erledigen, die der Stärkung der gesamtarbeitsvertraglichen Beziehungen dienen.

⁴ Die Stiftung verwaltet und verwendet die ihr anvertrauten Gelder gemäss den anwendbaren Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags.

Art. 2 Stiftungskapital und Zuwendungen

¹ Das Anfangskapital stammt von den Gründerparteien, wobei die einzelnen Anteile vertraglich festgelegt worden sind.

² Die Stiftung erhält zudem Zuwendungen der

Gründerparteien im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrags.

Art. 3 Tätigkeit der Stiftung

a) Ausgabe von Zertifikaten

¹ Zwecks Verteilung an die Destinatäre übergibt die Stiftung jährlich den Gründerparteien auf den Namen lautende Gewerkschafts- und Arbeitgeberzertifikate, welche einem Anteil am Stiftungsvermögen entsprechen und finanzielle Ansprüche der Inhaber gegenüber der Stiftung begründen.

² Die Aushändigung von Arbeitnehmerzertifikaten an eine Arbeitnehmerorganisation, die Gründerpartei ist, erfolgt nur, wenn diese Partei eines mit der Convention Patronale abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrags ist. Ist sie dies nicht mehr, werden ihr keine neuen Arbeitnehmerzertifikate ausgehändigt; bereits ausgegebene Zertifikate werden aber bei deren Fälligkeit ausbezahlt.

³ Die Ausgabe von Arbeitgeberzertifikaten an die Mitglieder der Convention Patronale zwecks Verteilung an die nicht gewerkschaftlich organisierten Destinatäre erfolgt nur, wenn die Convention Patronale entsprechender Beiträge bezahlt. Es werden keine neuen Arbeitgeberzertifikate ausgegeben, wenn die Stiftung keine Gewerkschaftszertifikate mehr ausgibt; bereits ausgegebene Zertifikate werden aber bei deren Fälligkeit ausbezahlt.

⁴ Der bei Fälligkeit den Zertifikatsinhabern auszufehlende Betrag wird vom Stiftungsrat festgesetzt. Er kann von Jahr zu Jahr entsprechend der Entwicklung des Stiftungsvermögens schwanken.

⁵ Die Auszahlungen erfolgen aufgrund von Namenslisten, welche die Gründerparteien der Stiftung einreichen.

⁶ Die Gründerparteien machen der Stiftung die notwendigen statistischen Angaben, damit diese planen und die vorzunehmenden Auszahlungen budgetieren kann.

b) Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 3, 2. Satz erhält die Stiftung jährlich einen Betrag, den sie an die Betriebe und die Arbeitnehmerorganisationen verteilt zwecks Subventionierung von angefallenen Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung.

² Der zur Verfügung stehende Betrag kommt zu drei Vierteln den dem GAV unterstellten Betrieben und zu einem Viertel den Arbeitnehmerorganisationen zu.

³ Eine Kommission bestehend aus einem neutralen Präsidenten, drei Arbeitgebervertretern und drei Gewerkschaftsvertretern bestimmt die Empfänger der Subventionen.

⁴ Nicht verteilte Mittel werden einer Reserve zugewiesen, bis diese dem Betrag eines jährlichen Subventionstotals entspricht. Darüber hinausgehende nicht verteilte Mittel werden für die in Art. 1 Abs. 3 Punkt 1 definierten Zwecke verwendet.

Art. 4 Vermögensanlage

Die Stiftung legt ihr Vermögen sicher und ertragsbringend an. Sie berücksichtigt dabei im Rahmen ihrer sozialen Zielsetzung und der Grundsätze eines soliden Finanzgebahrens sowohl die Interessen der schweizerischen Uhrenindustrie als auch regionale Bedürfnisse.

Art. 5 Der Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

² Der Stiftungsrat hat 24 Mitglieder, wovon zwölf Arbeitgeber- und zwölf Arbeitnehmervertreter, die aufgrund separater Vereinbarungen gewählt werden.

³ Der Stiftungsrat bezeichnet unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese beiden Ämter werden abwechselungsweise von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt, wobei als vereinbart gilt, dass, wenn der Vorsitz einem Arbeitgebervertreter zufällt, das Amt

des Vizepräsidenten von einem Arbeitnehmervertreter bekleidet wird, und umgekehrt. Der Präsident und der Vizepräsident haben Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Art. 6 Die Aufgaben des Stiftungsrats

Dem Stiftungsrat obliegen die folgenden Aufgaben:

- Erstellen von Reglementen betreffend die Geschäftsführung; diese Reglemente können im Rahmen des Stiftungszwecks und der Beschlüsse der Gründerparteien jederzeit revidiert werden; die Reglemente und ihre Änderung oder Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen;
- Wahl des Direktionskomitees und seines Präsidenten;
- Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten;
- Abnahme von Jahresbericht, Bilanz und Jahresrechnung;
- Décharge-Erteilung an das Direktionskomitee;
- auf Antrag des Direktionskomitees: Festsetzung des Wertes der ausgegebenen und der fälligen Anteile;
- auf Antrag des Direktionskomitees: Wahl der Mitglieder der in Art. 3.3 Bst. b Abs. 3 vorgesehenen Kommission;
- Behandlung aller ihm vom Direktionskomitee vorgelegten Fragen;
- Bezeichnung der Kontrollstelle im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen.

Art. 7 Das Direktionskomitee

¹ Dem Direktionskomitee gehören ein neutraler Präsident und höchstens je vier Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Die Mitglieder des Direktionskomitees müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

² Einer der Arbeitgebervertreter im Direktionskomitee vertritt obligatorisch eine Arbeitgebervertragspartei des GAV der deutschschweizerischen Uhrenindustrie.

³ Die Wahl des Direktionskomitees wird jährlich vorgenommen; der Präsident und die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 8 Die Aufgaben des Direktionskomitees

¹ Das Direktionskomitee verfügt über alle Kompetenzen, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten bleiben. Es ist befugt, die Ausführung von Aufgaben, die in seine Kompetenz fallen, an Drittpersonen zu übertragen.

² Dem Direktionskomitee obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Es verwaltet die Mittel der Stiftung und tätigt zu diesem Zweck die notwendigen Anlagen;
- Es stellt den Gründerparteien die von diesen zu verteilenden Zertifikate zu;
- Es nimmt die Auszahlung fälliger Anteile vor, entsprechend dem vom Stiftungsrat genehmigten Reglement;
- Es erstellt den Jahresbericht, die Bilanz und die Jahresrechnung und unterbreitet diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung.

Art. 9 Die Revisionsstelle

¹ Eine Revisionsstelle gemäss Revisionsaufsichtsgesetz ist mit der Prüfung der Rechnung der Stiftung beauftragt und erhält zu diesem Zweck vom Direktionskomitee alle notwendigen Angaben.

² Sie schlägt dem Stiftungsrat die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung vor, nachdem sie deren Genauigkeit geprüft hat.

³ Die Revisionsstelle unterbreitet der Stiftungsaufsicht eine Kopie ihres Berichts.

Art. 10 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Der Stiftungsrat kann das Ende des Geschäftsjahres aus praktischen Gründen auf ein anderes Datum verlegen. Diesfalls informiert er hierüber die Stiftungsaufsicht.

² 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres unterbreitet der Stiftungsrat der Stiftungsaufsicht:

- den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang,

- den Bericht der Revisionsstelle,
- den Geschäftsbericht,
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung, in welcher der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht genehmigt worden sind.

Art. 11 Änderung der Statuten

In den Grenzen der Beschlüsse, welche die Gründerparteien im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrags fassen, ist der Stiftungsrat befugt, der Stiftungsaufsicht eine Änderung der Statuten zu beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Art. 12 Auflösung der Stiftung

¹ Der Stiftungsrat kann gemäss Art. 88 ZGB die Auflösung der Stiftung beschliessen, dies allerdings nur in den Grenzen der Beschlüsse, welche die Gründerparteien im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrags fassen.

² Dem Stiftungsrat obliegt die Liquidation der Stiftung.

³ Ein Rückfluss des Stiftungsvermögens an die Gründerparteien ist ausgeschlossen.

⁴ Das Stiftungsvermögen wird vorab dafür verwendet, die Ansprüche aus den ausgegebenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberzertifikaten sicherzustellen, die auf eine steuerbefreite schweizerische Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu übertragen sind. Bleibt nach der Bezahlung aller Schulden der Stiftung freies Vermögen übrig, ist dies auf eine steuerbefreite Einrichtung zu übertragen, die analoge Zwecke verfolgt wie die Stiftung.

Art. 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Art. 14 Sitz und Eintrag im Handelsregister

¹ Der Sitz der Stiftung liegt im Kanton Neuenburg. Der Ort wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Eine Verlegung des Sitzes ausserhalb des Kantons Neuenburg bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

² Die Stiftung wird im Handelsregister des Sitzkantons eingetragen.

Die vorliegenden Statuten sind am 16. Januar 1971 beschlossen und letztmals am 25. November 2014 revidiert worden. Sie sind mit der Genehmigung der letzten Revision durch die Stiftungsaufsicht in Kraft getreten.

Massgebend ist allein die französische Fassung der Statuten.

Neuenburg, den 25. November 2014

Michael Peter
Der Generalsekretär

Elisabeth Zölch Bühler
Die Präsidentin des Stiftungsrates

VERWALTUNGSREGLEMENT I
vom 17. November 1971
(mit Änderungen aus den Jahren 1984, 1986, 1991 und 2002)

- Art. 1** Die Stiftung wird durch den Direktionsausschuss verwaltet, der unter der Aufsicht des Stiftungsrates steht. Die Statuten sowie das vorliegende Reglement bestimmen den Tätigkeitsbereich des Direktionsausschusses.
- Art. 2**
- ¹ Die Geldmittel, welche aufgrund vertraglicher Abmachungen der Stiftung zufließen, werden jährlich durch Namenszertifikate in Anteile aufgeteilt.
- ² Die Anteile haben keinen Nominalwert, sondern die Destinatäre werden über den inneren Wert anlässlich der Emission informiert; diese besondere Mitteilung enthält auch eine Darstellung der Vermögenslage der Stiftung. Der Wert der ausgegebenen Anteile wird aufgrund des Wertes des Stiftungsvermögens am Emissionstag, dividiert durch das Total der in Zirkulation befindlichen Anteile, berechnet.
- ³ Die Zahl der ausgegebenen Anteile wird festgestellt, indem der Totalwert der vertraglich jedes Jahr der Stiftung zugesprochenen Zuwendungen durch den Wert pro Anteil dividiert wird, wobei letzterer entsprechend obigem Ansatz zu berechnen ist.
- ⁴ Jeder Destinatär erhält die gleiche Anzahl der ausgegebenen Anteilscheine. Der Saldo wird übertragen.
- Art. 3**
- ¹ Die Destinatäre werden von den Gründerparteien ermittelt und ihre Anzahl jährlich der Stiftung mitgeteilt. Die Zertifikate, welche den ausgegebenen Anteilen entsprechen, werden den Gründerparteien zugestellt; ihnen obliegt die Verantwortung für die Weiterleitung an die Destinatäre. Über die Anteilscheininhaber wird aufgrund der Angaben der Gründerparteien von der Stiftung eine Namenskartei geführt und à jour gehalten.
- ² Im ersten Emissionsjahr erhält jeder Destinatär ein Zertifikat entsprechend 20 Anteilen.

- Art. 4** ¹ Die Nettoeinnahmen der vertraglich der Stiftung zugewiesenen Gelder erhöhen das Stiftungsvermögen. Folglich geben die Anrechte keinen Anspruch auf einen Jahreszins oder eine Jahresdividende.
- ² Die Verwaltungskosten der Stiftung gehen zu deren Lasten.
- Art. 5** ¹ Die Stiftung verpflichtet sich, in den folgenden Fällen dem Anteilscheininhaber oder dessen Erben den Gegenwert der vorgewiesenen Anteilscheine auszuzahlen:
- a) wenn der Anteilscheininhaber Bezüger einer ganzen IVRente wird;
- b) wenn der Anteilscheininhaber das Begehren ausdrücklich stellt und das gesetzliche AHV-Alter erreicht hat, beziehungsweise fünf Jahre davon entfernt ist; sobald die Auszahlung der entsprechenden Anteilscheine erfolgt ist, büsst der Inhaber sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung ein;
- c) beim Tode des Anteilscheininhabers;
- d) wenn der Anteilscheininhaber endgültig die Schweiz verlässt, um sich im Ausland niederzulassen; die Auszahlung erfolgt erst nach einer Frist von 13 Monaten ab Wegzug; sobald die Auszahlung der Anteilscheine erfolgt ist, büsst der Inhaber sämtliche Rechte gegenüber der Stiftung ein.
- ² Im Zeitpunkt der Rückzahlung ist der Wert der Anteile identisch mit dem Emissionswert des gleichen Jahres.
- Art. 6** Der Direktionsausschuss verwaltet die der Stiftung zugewiesenen Geldmittel nach folgenden Grundsätzen:
- a) Die Anlagen haben sich nach den Grundsätzen der Sicherheit und der Rentabilität zu richten, unter Berücksichtigung der zur Verfügung zu haltenden flüssigen Mittel für die Auszahlung fällig werdender Anteile;
- b) verfügbaren Geldmittel werden im Rahmen von lit. a) sowohl in Immobilien angelegt (insbesondere in Mietliegenschaften, die Eigentum der Stiftung sein müssen) als auch in Finanzanlagen im Sinne von lit. d);
- c) Die Anlagen in Immobilien sollen über mehrere Jahre

hin betrachtet, soweit möglich, geografisch der Herkunft der Geldmittel entsprechen;

- d) Die in Finanzanlagen investierten Gelder müssen bei schweizerischen Banken, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, in Hypothekendarlehen im ersten Rang auf Mietliegenschaften, in Anteilsscheine schweizerischer Stiftungen für Kapitalanlagen der Sozialvorsorge sowie in Wertpapieren, die an Schweizer Börsen kotiert sind, angelegt werden.

Art. 7

¹ Über sämtliche Finanztransaktionen der Stiftung ist eine komplette, detaillierte und ständig à jour zu haltende Buchhaltung zu führen. Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen.

² Innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Stiftungsrat ein Tätigkeitsbericht vorzulegen, welcher im Besonderen die folgenden Dokumente, Angaben und dazugehörigen Erklärungen zu enthalten hat:

- a) eine Bilanz zu Verkehrswerten und eine Erfolgsrechnung;
- b) die Anzahl der während des Rechnungsjahres ausgegebenen und der zurückgekauften Anteile sowie die Anzahl der am Ende des Rechnungsjahres in Umlauf befindlichen Anteile;
- c) Inventar des Stiftungsvermögens zu Verkehrswerten und der daraus resultierende Wert der ausgegebenen Anteile am letzten Tag des Geschäftsjahres;
- d) Liste der während des Geschäftsjahres getätigten Anlagen in gekaufte oder im Bau befindliche Wohnbauten;
- e) Liste der laut Art. 6 lit. d) am Tage des Geschäftsabschlusses zu Buch stehenden Geldanlagen;
- f) Bericht der Kontrollstelle über die gemäss lit. a) bis e) hiervor zu erstattenden Angaben.

Art. 8

Das vorliegende, vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 17. November 1971 gemäss Statuten angenommene Reglement tritt am gleichen Tag in Kraft

VERWALTUNGSREGLEMENT II
vom 22. Januar 2002
(mit Änderungen 2006)

- Art. 1** Die Gesuchsteller, Betriebe und Arbeitnehmerorganisationen, richten ihre Subventionsgesuche unter einem Mal vor dem 31. Mai an das PREVHOR-Sekretariat. Zu diesem Zweck übergeben sie der Stiftung die detaillierte Liste der Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung, die sie im vorangegangenen Geschäftsjahr getragen haben. Zu dieser Liste gehören die Ausgabenbelege und eine Beschreibung der durchgeführten Aus- und Weiterbildungen.
- Art. 2** Einmal jährlich tagt auf Einladung des Präsidenten die Kommission und entscheidet über die Gesuche.
- Art. 3** Bei der Verteilung der Subventionen stützt sich die Kommission auf folgende allgemeine Kriterien:
- a) dem GAV unterstellte Betriebe
 - Beträge: Die prozentualen Anteile sind für alle Betriebe gleich gross; die Subvention beträgt höchstens 50% der berücksichtigten Kosten; die Summe, die ein Betrieb allein erhält, beträgt höchstens 5% der jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Summe;
 - Interne Aus- und Weiterbildung: keine Subvention, ausser wenn es um die Kosten eines externen Ausbildners geht;
 - Ausbildung auf neuen Betriebsmitteln: keine Subvention, wenn sie intern stattfindet und/oder wenn sie sich aus vertraglichen Leistungen der Lieferanten ergibt;
 - Sprachkurse: Subventionen werden für das Erlernen der Grundlagen einer Landessprache gewährt oder wenn der Arbeitnehmer für seine Arbeit regelmässig eine Fremdsprache benützt;
 - Aus- oder Weiterbildung in den Bereichen Technik, Informatik, Personalleitung: grundsätzlich subventioniert.

b) Arbeitnehmerorganisationen

- Übernahme von bis zu 100% der effektiven Aus- und Weiterbildungskosten gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer, die in einem dem GAV unterstellten Betrieb beschäftigt sind; die Aus- oder Weiterbildung muss dem dritten, vierten oder fünften Punkt von Bst. a) entsprechen.

Zudem legt die Kommission die Regeln fest, die für die Verteilung gelten, und gibt sie den Gesuchstellern schriftlich bekannt.

- Art. 4** Die Kommission kann jedes Jahr einen minimalen Subventionsbetrag pro Betrieb festlegen.
- Art. 5** Die Entscheide der Kommission werden den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt mit einer kurzen Begründung im Fall einer Ablehnung. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.
- Art. 6** Die Mitglieder der Kommission sind zu strengem Stillschweigen über ihre Debatten und die bewilligten Subventionen verpflichtet.
- Art. 7** Die Auszahlung der Subventionen erfolgt spätestens im September des laufenden Jahres über das PREVHOR-Sekretariat auf Anweisung des Präsidenten der Kommission.
- Art. 8** Die jährlich zur Verfügung stehende Summe der Stiftung wird durch das PREVHOR-Sekretariat verwaltet. Die Konten werden in getrennten Kostenstellen der Buchhaltung der Stiftung geführt. Die Mittel werden so verwaltet, dass immer die notwendigen flüssigen Mittel verfügbar sind.

ANHANG 2: Protokollnotizen

Nur im französischen Text verfügbar.

ALPHABETISCHES INHALTSVERZEICHNIS

A	Seiten
Absenzen	38, 55, 62, 79, 89, 103, 108
Abweichung von der normalen Arbeitszeit	54-55
Adoption	61, 62, 93, 97, 98
AHV-Überbrückungsrente	118, 119
Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	50
Anschlag	23, 26
Arbeitsbedingungen	37, 38, 41
Arbeitsfrieden	5
Arbeitgeberbeitrag an die Prämien der Krankenpflegeversicherung	85
Arbeitslosigkeit	21, 33-36, 62, 85, 90, 93, 118
Arbeitsunfähigkeit	50, 90-92, 96, 98
Arbeitszeit	53-55
Arztkonsultation	89
Aus- und Weiterbildung	24, 26, 44, 45, 107-109, 128, 139
Aussperrung	5
B	
Bandbreitenmodell	54, 55
Befristeter Arbeitsvertrag	38
Behinderte	46
Belästigung am Arbeitsplatz	43
Berechtigte Absenzen	55, 103
Beschäftigungspolitik	33-36
Betriebsferien	60, 61
Betriebsverlegung	20, 33, 34
Betreuungsstrukturen für Kinder	100
Bildungsurlaub	24, 26, 107, 108
D	
Datenschutz	47
Dreizehnter Monatslohn	53, 79
E	
Eltern (Erziehungsurlaub)	95-97
Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen	33-36
Entlassung von Syna-Mitgliedern	35

Erziehungsurlaub	99, 100
Etappenweise Pensionierung	117, 118

F

Familienzulagen	83
Feiertage	6, 39, 55, 62, 65
Ferien	59-63, 79, 95-99, 103
Frühzeitige Pensionierung	117-119

G

Geburt	83, 97, 99
Geburtsurlaub für den anderen Elternteil	97
Gewerkschaftsvertreter	25-27, 45, 46
Gleichstellung im Arbeitsverhältnis	41
Gleitende Arbeitszeit	53, 89
Gesundheit	21, 43-46, 98, 99, 124
Gewerkschaft	19-27, 29, 33, 35

H

Heimarbeit	40, 62, 65, 72, 79, 85, 92, 96, 98
Heirat	103

I

Im GAV nicht vorgesehene Sonderfälle	6, 8
--	------

J

Jugendliche Arbeitnehmer	59, 60, 123-125
--------------------------------	-----------------

K

Kader	127, 128
Kinder (Erziehungsurlaub, Betreuungsstrukturen)	99-100
Koalitionsfreiheit	5, 6, 127
Konkurs/Konkordat	34
Krankheit	37, 46, 49, 50, 55, 62, 85, 89-93, 96, 98, 99
Kündigung des GAV	4
Kündigungsfrist	36, 37, 49, 50, 62, 100
Kündigungsschutz:	
– bei Krankheit und Unfall	49, 50
– während der Schwangerschaft und des Mutterschaftsurlaubs	95

– aus wirtschaftlichen Gründen	34, 35, 49
Kürzung des Ferienanspruchs	62

L

Laufzeit des GAV	14
Lehrlinge	21, 60, 63, 93, 100, 101, 107, 123-125, 128
Lehrlingslohn	123, 124
Leiharbeit	39, 40
Lohn	6, 20, 33-35,37-39, 50, 57, 61, 62, 64, 65, 69-75, 79, 89-93, 95-101, 123-126
Lohnzahlung	37, 38, 65

M

Mediation	9, 10, 15, 70
Militärdienst	55, 61, 85, 93, 101
Militärische Inspektion	103
Mindestlöhne	6, 39, 69, 70
Mobbing	43
Mutterschaft	55, 61, 90, 95-99
Mutterschaftsurlaub	61, 90, 95-99

P

Persönliche Daten	47
Persönlichkeitsschutz	43, 44, 111
Personalkommission	19-27, 45, 46, 111, 112
PREVHOR-Zertifikate	17, 129, 130
PREVHOR	17, 129, 130
Probezeit	36, 37, 49, 95

S

Samstagsarbeit	55
Schichtarbeit	57
Schiedsgericht	10-13, 54, 72-78
Schwangerschaft	41, 95, 96
Sexuelle Belästigung	43
Sicherheit	21, 45, 111
Sicherheitskoordinator	45
Schliessung oder Unternehmensfusion	33-35

Sozialplan (wirtschaftliche und soziale Massnahmen)	12, 31
Streik	5

T

Taggeld	91-93
Teilzeitarbeit	37
Teuerung	69, 71-75
Todesfall	103
Temporäre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	38-40

U

Überstunden	21, 36, 39, 53, 71
Umschulung, Neueinstufung	33, 35, 50, 107, 128
Umzug	103
Unfall	37, 45, 46,
.....	49, 50, 55, 61, 62, 85, 89, 90, 92, 93, 96, 98, 99, 119, 123
Unfallverhütung	128
Unterstellung weiterer Betriebe	4, 5
Urlaub zur Pflege eines in der Hausgemeinschaft lebenden Familienmitgliedes	98-100

V

Verhandlungsdelegation	29
Verstösse gegen den GAV	12, 13
Vertragsfreiheit	4
Vertrauensperson bei Belästigungen	43-44
Vielseitigkeit	107

W

Wochenarbeitszeit	53
-------------------------	----

Z

Zahnbehandlung	89
Zivildienst	62, 101
Zivilschutz	55, 101

ADRESSEN

Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie – CP

Av. Léopold-Robert 65, Postfach, 2301 La Chaux-de-Fonds

Tel.: 032 910 03 83

E-mail : info@cpih.ch, www.cpih.ch

apiah

Association patronale des industries de l'Arc-horloger

Rue du Temple-Allemand 47, 2300 La Chaux-de-Fonds

Tel.: 032 344 46 00

E-mail : info@apiah.ch, www.apiah.ch

APHM

Association patronale de l'horlogerie et de la microtechnique

Zentralstrasse 46, Postfach, 2501 Biel

Tel.: 032 328 80 00

E-mail : info@aphm.ch

Association Swatch Group Industries

Seevorstadt 6, 2502 Biel

Tel. : 032 343 68 11

UFGVV

Union des fabricants d'horlogerie de Genève, Vaud et Valais

4, rue du Conseil-Général, 1204 Genève

Tel. : 022 807 00 90

E-mail : ufgvv@ufgvv.ch, www.ufgvv.ch

Gewerkschaft Syna, Zentrale

Römerstrasse 7, Postfach, 4600 Olten

tél. : 044 279 71 71

info@syna.ch, www.syna.ch

Region Neuenburg

Secrétariat Syna
Rue St-Maurice 2, CP, 2001 Neuchâtel
tél. : 032 725 86 33
neuchatel@syna.ch

Region Jura

Secrétariat Syna
Rue du Chêtre 20, 2800 Delémont
tél. : 032 421 35 45
delemont@syna.ch

Region Waadt

Secrétariat Syna
Rue du Valentin 18, 1004 Lausanne
tél. : 021 323 86 17
lausanne@syna.ch

Region Genf

Secrétariat Syna
Rue Caroline 24, 1227 Les Acacias
tél. : 022 304 86 00
geneve@syna.ch

Region Solothurn

Secrétariat Syna
Lagerhausstrasse 1, 4500 Solothurn
tél. : 032 622 24 54
solothurn@syna.ch

Region Freiburg

Secrétariat Syna

Rte Petit-Moncor 1a, case postale 43, 1752 Villars-sur-Glâne

tél. : 026 409 78 20

fribourg@syna.ch

Region Oberwallis

Secrétariat Syna

Kantonsstrasse 11, Postfach, 3930 Visp

tél. : 027 948 09 30

visp@Syna.ch

Region Unterwallis**SCIV**

Rue de la Porte-Neuve 20, 1950 Sion

Tel. : 027 329 60 60

info.sion@sciv.ch

Region Tessin**OCST**

Secrétariat cantonal

Via Balestra 19, 6901 Lugano

Tel. : 091 921 15 51

info.web@ocst.ch



GESAMTARBEITSVERTRAG (GAV)

DER SCHWEIZERISCHEN UHREN- UND MIKROTECHNIKINDUSTRIE